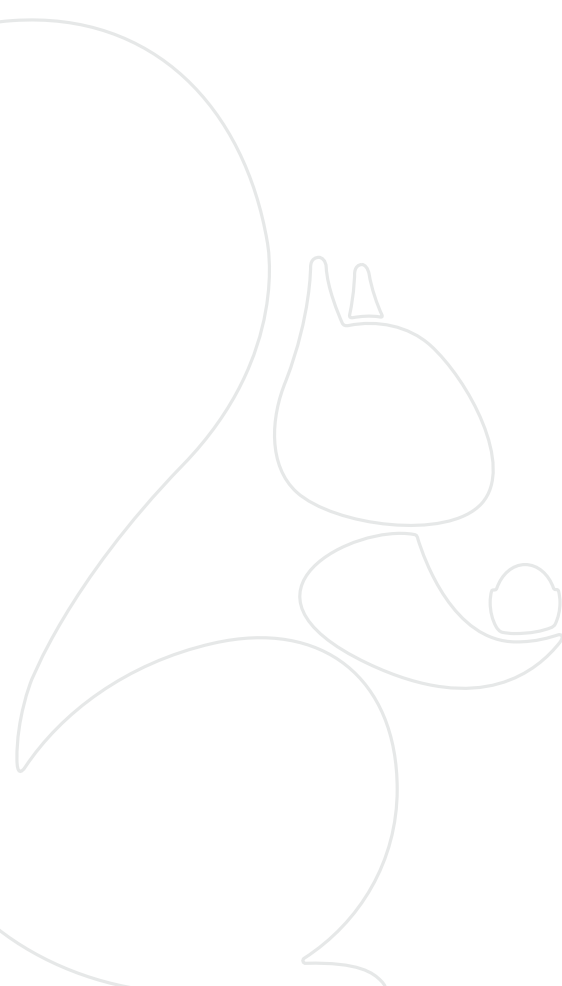




---

COMUNITAS



## **Vorsorgereglement**

Gültig ab 1.1.2017

Vorsorgestiftung des Schweizerischen Gemeindeverbandes  
Fondation de prévoyance de l'Association des Communes Suisses  
Fondazione di previdenza dell'Associazione dei Comuni Svizzeri



	<b>A Allgemeine Bestimmungen und Definitionen</b>	<b>7</b>
	<b>1. Zweck und Mitgliedschaft</b>	<b>7</b>
Art. 1	Zweck	7
Art. 2	Mitglieder	7
	<b>2. Versicherte Personen</b>	<b>7</b>
Art. 3	Versicherte Personen	7
Art. 4	Ausnahmen von der Vorsorge	8
Art. 5	Freiwillige Vorsorge	8
	<b>3. Beginn und Ende des Versicherungsschutzes</b>	<b>9</b>
Art. 6	Beginn der Vorsorge	9
Art. 7	Anmeldung	9
Art. 8	Austrittsleistungen	9
Art. 9	Einsichtsrecht	9
Art. 10	Vorsorgekapitalien aus Freizügigkeitseinrichtungen	9
Art. 11	Ende der Vorsorge und Nachdeckung	10
Art. 12	Einzelversicherung	10
	<b>4. Weitere Begriffe</b>	<b>10</b>
Art. 13	Massgebendes Alter	10
Art. 14	Ordentliches Rücktrittsalter	10
Art. 15	Abweichung vom ordentlichen Rücktrittsalter	10
Art. 16	Teilpensionierung	11
Art. 17	Massgeblicher Jahreslohn	11
Art. 18	Änderungen des Jahreslohnes	11
Art. 19	Versicherter Jahreslohn	11
	<b>B Finanzierung</b>	<b>12</b>
	<b>1. Grundsatz</b>	<b>12</b>
Art. 20	Grundsatz	12
	<b>2. Finanzielles Gleichgewicht</b>	<b>12</b>
Art. 21	Periodische Überprüfung	12
Art. 22	Unterdeckung	12

	<b>3. Beiträge</b>	<b>13</b>
Art. 23	Beiträge	13
Art. 24	Dauer der Beitragspflicht	13
Art. 25	Beitragsbefreiung	14
Art. 26	Unbezahlter Urlaub	14
Art. 27	Erhebung der Beiträge, Verzugszinsen	15
Art. 28	Verwaltungskosten	15
	<b>4. Arbeitgeberbeitragsreserven</b>	<b>15</b>
Art. 29	Arbeitgeberbeitragsreserven	15
Art. 30	Arbeitgeberbeitragsreserven mit Verwendungsverzicht	15
Art. 31	Grenzbetrag der Arbeitgeberbeitragsreserve	15
	<b>5. Einkauf von Vorsorgeleistungen</b>	<b>16</b>
Art. 32	Freiwillige Einkäufe	16
Art. 33	Beschränkungen der freiwilligen Einkäufe	16
Art. 33a	Wiedereinkauf infolge Scheidung	17
Art. 34	Einkäufe für vorzeitigen Altersrücktritt	17
	<b>C Vorsorgeleistungen</b>	<b>18</b>
	<b>1. Leistungsarten</b>	<b>18</b>
Art. 35	Leistungsarten	18
	<b>2. Altersleistungen</b>	<b>18</b>
Art. 36	Grundsatz	18
Art. 37	Kapitalbezug	18
Art. 37a	Übertragene Rente aus Scheidung	18
Art. 38	Altersleistung bei Austritt	18
	<b>3. Altersguthaben</b>	<b>19</b>
Art. 39	Höhe der Rente	19
Art. 40	Altersguthaben	19
Art. 41	Verzinsung Altersguthaben	19
Art. 42	Alters-Kinderrente	20
Art. 43	AHV-Überbrückungsrente	20
Art. 44	Ablösung Invalidenrente	20

	<b>4. Invalidenleistungen</b>	<b>21</b>
Art. 45	Invalidenrente	21
Art. 46	Rentenhöhe	21
Art. 47	Beginn und Ende der Leistungspflicht	21
Art. 48	Provisorische Weiterversicherung und Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs bei Herabsetzung oder Aufhebung der Rente der Invalidenversicherung	22
Art. 49	Weiterführung des Altersguthabens	22
Art. 50	Freizügigkeit bei Teilinvalidität	22
Art. 51	Invaliden-Kinderrente	23
	<b>5. Hinterlassenenleistungen</b>	<b>23</b>
Art. 52	Ehegattenrente	23
Art. 53	Partnerrente	24
Art. 54	Lebenspartnerrente	24
Art. 55	Anspruch auf Hinterlassenenleistungen bei Scheidung oder gerichtlicher Auflösung der eingetragenen Partnerschaft	25
	<b>6. Gemeinsame Bestimmungen für Ehegatten-, Partner- und Lebenspartnerleistungen</b>	<b>26</b>
Art. 56	Renten Kürzungen	26
Art. 57	Kapitalabfindung	26
Art. 58	Beginn und Ende des Anspruchs	26
	<b>7. Waisenrenten</b>	<b>26</b>
Art. 59	Anspruch	26
Art. 60	Dauer der Rente	27
Art. 61	Höhe der Rente	27
	<b>8. Todesfallkapital</b>	<b>27</b>
Art. 62	Voraussetzung	27
Art. 63	Begünstigte Personen	27
Art. 64	Höhe	28
Art. 65	Zusätzliches Todesfallkapital	28

	<b>D Gemeinsame Bestimmung für den Leistungsbezug</b>	<b>28</b>
	<b>1. Koordination mit anderen Sozialversicherungen</b>	<b>28</b>
Art. 66	Kürzung der Leistungen bei schwerem Verschulden	28
Art. 67	Kürzung bei Überentschädigung	28
Art. 68	Anrechenbare Einkünfte	29
Art. 69	Meldepflicht	30
Art. 70	Vorschussleistungen	30
Art. 71	Koordination mit anderen Vorsorgeeinrichtungen	30
	<b>2. Anpassung der laufenden Renten an die Preisentwicklung</b>	<b>30</b>
Art. 72	BVG-Renten	30
Art. 73	Übrige Renten	30
	<b>3. Vorsorgeleistungen</b>	<b>31</b>
Art. 74	Grundsatz der Rente	31
Art. 75	Kapitalabfindung	31
Art. 76	Auszahlung der Leistungen	31
Art. 77	Erfüllungsort	31
Art. 78	Abtretung und Verpfändung	31
Art. 79	Vorleistungspflicht	31
Art. 80	Subrogation	32
Art. 81	Rückerstattung zu Unrecht bezogener Leistungen	32
	<b>E Freizügigkeitsfall</b>	<b>32</b>
	<b>1. Austrittsleistung</b>	<b>32</b>
Art. 82	Anspruch	32
Art. 83	Übertragung und Auszahlung der Freizügigkeitsleistung	33
Art. 84	Rückerstattung	33
Art. 85	Erhaltung des Vorsorgeschutzes in anderer Form	33
Art. 86	Barauszahlung	33
Art. 87	Abrechnung und Information	33
	<b>2. Berechnung der Austrittsleistung</b>	<b>34</b>
Art. 88	Höhe der Austrittsleistung	34
Art. 89	Anspruch bei Teil- oder Gesamtliquidation	34

<b>F Ehescheidung</b>	<b>34</b>
Art. 90	Vorsorgeausgleich im Scheidungsfall 34
Art. 90a	Vorsorgeausgleich bei Invalidenrenten vor dem reglementarischen Rentenalter 35
Art. 90b	Vorsorgeausgleich bei Renten nach dem Rentenalter 35
Art. 90c	Weitere Bestimmungen 36
<b>G Wohneigentumsförderung</b>	<b>36</b>
<b>1. Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>36</b>
Art. 91	Verwendung der Vorsorgegelder für Wohneigentum 36
Art. 92	Zulässiger Verwendungszweck 37
Art. 93	Zulässiges Wohneigentum 37
Art. 94	Zulässige Formen des Wohneigentums 37
Art. 95	Zulässige Formen der Beteiligung 37
Art. 96	Eigenbedarf 37
Art. 97	Zustimmung des Ehegatten 38
<b>2. Vorbezug</b>	<b>38</b>
Art. 98	Mindestbetrag 38
Art. 99	Maximale Höhe 38
Art. 100	Mehrmaliger Vorbezug 38
Art. 101	Kürzung der Vorsorgeleistungen 38
Art. 102	Auszahlung des Vorbezugs 39
Art. 103	Rückzahlungspflicht 39
Art. 104	Freiwillige Rückzahlung 39
Art. 105	Rückzahlung bei Wertminderungen 40
Art. 106	Erhöhung des Leistungsanspruches bei Rückzahlung 40
Art. 107	Wechsel des Wohneigentums 40
<b>3. Verpfändung</b>	<b>40</b>
Art. 108	Voraussetzungen und Höhe der Verpfändung 40
Art. 109	Mitteilung an die Comunitas 41
Art. 110	Pfandgläubiger 41
Art. 111	Verwertung des Pfandes 41
<b>4. Sicherung des Vorsorgezwecks</b>	<b>41</b>
Art. 112	Veräußerungsbeschränkung 41
Art. 113	Beteiligungen 42

	<b>5. Verfahren</b>	<b>42</b>
Art. 114	Voraussetzungen und Nachweis	42
Art. 115	Information	42
Art. 116	Austritt; Meldung an die neue Vorsorgeeinrichtung	43
Art. 117	Meldung an die Eidgenössische Steuerverwaltung	43
Art. 118	Kosten	43
	<b>H Organisation</b>	<b>43</b>
	<b>1. Delegiertenversammlung</b>	<b>43</b>
Art. 119	Zusammensetzung	43
Art. 120	Aufgaben der Delegiertenversammlung	43
Art. 121	Stimmrecht	44
Art. 122	Einberufung	44
Art. 123	Beschlussfassung	44
	<b>2. Stiftungsrat</b>	<b>44</b>
Art. 124	Zusammensetzung und Amtsdauer	44
Art. 125	Zuständigkeit	45
	<b>I Schluss- und Übergangsbestimmungen</b>	<b>45</b>
	<b>1. Schluss- und Übergangsbestimmungen</b>	<b>45</b>
Art. 126	Schweigepflicht	45
Art. 127	Auskunfts- und Meldepflicht, Auskunftserteilung	45
Art. 128	Datenschutz	46
Art. 129	Verjährung von Ansprüchen	46
Art. 130	Information der versicherten Personen	46
Art. 131	Aufbewahrung von Vorsorgeunterlagen	47
Art. 132	Dauer der Aufbewahrung	47
Art. 133	Rechtsweg und Gerichtsstand	47
Art. 134	Auslegung	48
Art. 135	Lücken im Reglement	48
Art. 136	Änderungen	48
Art. 137	Inkrafttreten	48
	<b>Anhang I</b>	<b>Tabelle maximales Altersguthaben</b>
	<b>Anhang II</b>	<b>Technische Kennzahlen</b>
	<b>Anhang III</b>	<b>Verwaltungskosten (Art. 28)</b>



# A Allgemeine Bestimmungen und Definitionen

Gestützt auf Art. 2 Abs. 2 der Stiftungsurkunde erlässt der Stiftungsrat der Comunitas das vorliegende Vorsorgereglement.

## 1. Zweck und Mitgliedschaft

### Art. 1 Zweck

- <sup>1</sup> Die Comunitas Vorsorgestiftung (nachstehend Comunitas) erbringt als umhüllende Vorsorgeeinrichtung im Beitragsprimat im Minimum die vom BVG und seinen Ausführungsbestimmungen vorgeschriebenen Leistungen.
- <sup>2</sup> Die Mindestleistungen gemäss BVG werden in jedem Fall garantiert. Die Comunitas führt die Alterskonten nach BVG in Form einer Schattenrechnung.

### Art. 2 Mitglieder

- <sup>1</sup> Voraussetzung für den Beitritt zur Comunitas ist die Mitgliedschaft der angeschlossenen Gemeinden und Institutionen beim Schweizerischen Gemeindeverband.
- <sup>2</sup> Der Anschluss von Gemeinden und Institutionen erfolgt aufgrund einer Anschlussvereinbarung, in welcher die gewählten Vorsorgepläne festgelegt sind.
- <sup>3</sup> Kündigungen von Anschlussvereinbarungen sind durch die Comunitas der Aufsichtsbehörde auf Verlangen zur Kenntnis zu bringen.

## 2. Versicherte Personen

### Art. 3 Versicherte Personen

- <sup>1</sup> Das Mitglied ist verpflichtet, im Rahmen der Comunitas sämtliche von ihm beschäftigten Arbeitnehmenden obligatorisch der Vorsorge gemäss diesem Reglement zu unterstellen, falls deren Jahressalär die Eintrittsschwelle gemäss BVG übersteigt und sie das 17. Altersjahr vollendet haben. Diese Arbeitnehmenden werden nachstehend als «versicherte Personen» bezeichnet. Sie behalten diesen Status auch als Rentenbezüger.
- <sup>2</sup> Das Mitglied ist verpflichtet bei unterschiedlichen Vorsorgeplänen, Kategorien von versicherten Personen im Einvernehmen mit diesen nach objektiven Kriterien festzulegen.

#### **Art. 4 Ausnahmen von der Vorsorge**

- <sup>1</sup> Ausnahmen von der Anschlusspflicht sind möglich, sofern der Kreis der nicht bei der Comunitas versicherten Personen nach objektiven Kriterien bestimmt wird.
- <sup>2</sup> Folgende Arbeitnehmende sind von der obligatorischen Unterstellung unter die Vorsorge gemäss diesem Reglement ausgenommen:
  - a) Arbeitnehmende, die im Sinne der IV zu mindestens 70% invalid sind sowie Personen, die provisorisch weiterversichert werden nach Art. 26a BVG;
  - b) Arbeitnehmende, mit einem befristeten Arbeitsvertrag von höchstens drei Monaten;
  - c) Arbeitnehmende, die nebenberuflich bei einem Arbeitgeber tätig sind und bereits anderweitig für eine hauptberufliche Erwerbstätigkeit obligatorisch versichert sind, oder im Hauptberuf eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben;
  - d) Arbeitnehmende, die nicht oder voraussichtlich nicht dauernd in der Schweiz tätig sind und im Ausland genügend versichert sind, sofern sie die Befreiung von der Aufnahme in die Comunitas beantragen.
- <sup>3</sup> Wird das Arbeitsverhältnis gemäss Buchstabe b) über die Dauer von drei Monaten hinaus verlängert, so ist der Arbeitnehmende von dem Zeitpunkt an obligatorisch der Vorsorge gemäss diesem Reglement unterstellt, in dem die Verlängerung vereinbart wurde. Bei mehreren aufeinanderfolgenden Anstellungen beim gleichen Arbeitgeber die insgesamt länger als drei Monate dauern, ist der Arbeitnehmende ab dem vierten Arbeitsmonat zu versichern, sofern keiner der Unterbrüche zwischen den Arbeitsverträgen länger als drei Monate dauert.

#### **Art. 5 Freiwillige Vorsorge**

- <sup>1</sup> Arbeitnehmende, die bei mehreren Arbeitgebenden beschäftigt sind und deren gesamter Jahreslohn den im BVG festgelegten Mindestbetrag übersteigt, können sich im Einvernehmen mit den betroffenen Arbeitgebenden bei der Comunitas freiwillig versichern lassen.
- <sup>2</sup> Arbeitnehmende die nicht dem Obligatorium unterstehen, können sich im Einvernehmen mit dem Mitglied im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen freiwillig versichern lassen.

### **3. Beginn und Ende des Versicherungsschutzes**

#### **Art. 6 Beginn der Vorsorge**

<sup>1</sup> Die Vorsorge gemäss diesem Reglement beginnt an dem Tag, an dem die versicherte Person aufgrund ihrer Anstellung die Arbeit antritt oder hätte antreten sollen, in jedem Fall aber im Zeitpunkt, indem sie sich auf den Weg zur Arbeit begibt.

<sup>2</sup> Die Vorsorge für die Risiken Tod und Invalidität beginnt frühestens am 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres. Die Altersvorsorge beginnt frühestens am 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres.

#### **Art. 7 Anmeldung**

Die Anmeldung der versicherten Person erfolgt durch das Mitglied.

#### **Art. 8 Austrittsleistungen**

<sup>1</sup> Aus früheren Vorsorgeverhältnissen stammende oder infolge Scheidung zuerkannte Austrittsleistungen sind in die Comunitas einzubringen und werden dem individuellen Altersguthaben der versicherten Person als Einlage gutgeschrieben.

<sup>2</sup> Die Beschränkung auf Grund der Einkaufsskala im Anhang gelangt bei einzubringenden Austrittsleistungen aus früheren Vorsorgeverhältnissen nicht zur Anwendung.

<sup>3</sup> Die aus Scheidung übertragene Austrittsleistung wird im Verhältnis, in dem sie dem verpflichteten Ehegatten belastet worden ist, dem obligatorischen und dem übrigen Guthaben gutgeschrieben.

#### **Art. 9 Einsichtsrecht**

Die versicherte Person hat der Comunitas Einsicht in die Abrechnungen über die Austrittsleistung aus dem früheren Vorsorgeverhältnis zu gewähren.

#### **Art. 10 Vorsorgekapitalien aus Freizügigkeitseinrichtungen**

<sup>1</sup> Vorsorgekapitalien von Freizügigkeitseinrichtungen sind in die Comunitas einzubringen und werden dem individuellen Altersguthaben der versicherten Person als Einlage gutgeschrieben.

<sup>2</sup> Die Beschränkung auf Grund der Einkaufsskala im Anhang gelangt bei einzubringenden Vorsorgekapitalien aus Freizügigkeitseinrichtungen nicht zur Anwendung.

- <sup>3</sup> Die versicherte Person hat der Freizügigkeitseinrichtung den Eintritt in die Comunitas zu melden. Sie hat der Comunitas die bisherigen Freizügigkeitseinrichtungen sowie die Form des dort geführten Vorsorgeschatzes mitzuteilen.

**Art. 11 Ende der Vorsorge und Nachdeckung**

- <sup>1</sup> Das Vorsorgeverhältnis endet mit der Auflösung des Arbeitsverhältnisses der versicherten Person.
- <sup>2</sup> Die ausscheidende versicherte Person bleibt während eines Monats für Leistungen bei Tod und Invalidität bei der Comunitas versichert. Beginnt sie vorher ein neues Arbeitsverhältnis, so ist die neue Vorsorgeeinrichtung zuständig. Für den nach Beendigung des Vorsorgeverhältnisses gewährten Vorsorgeschatz ist kein Risikobeitrag zu entrichten.

**Art. 12 Einzelversicherung**

Versicherte Personen, die ganz oder teilweise aus der Comunitas austreten und keiner neuen Vorsorgeeinrichtung angeschlossen werden, können im Einverständnis mit der Comunitas während längstens zwei Jahren ihre Versicherung weiterführen. Der Stiftungsrat erlässt spezielle Weisungen.

#### **4. Weitere Begriffe**

**Art. 13 Massgebendes Alter**

Das für die Berechnungen und die Unterstellung unter die Altersvorsorge massgebende Alter ist gleich der Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr.

**Art. 14 Ordentliches Rücktrittsalter**

Das ordentliche reglementarische Rücktrittsalter wird am Monatsersten erreicht, welcher der Vollendung des ordentlichen AHV-Rücktrittsalters folgt.

**Art. 15 Abweichung vom ordentlichen Rücktrittsalter**

- <sup>1</sup> Der vorzeitige Rücktritt ist ab dem Monatsersten, welcher der Vollendung des 58. Altersjahres folgt, möglich.
- <sup>2</sup> Der Rücktritt kann längstens bis am Monatsersten, welcher der Vollendung des 70. Altersjahres folgt, aufgeschoben werden.

**Art. 16 Teilpensionierung**

Im Einverständnis mit dem Mitglied kann sich die versicherte Person für einen Teil ihres Arbeitsverhältnisses pensionieren lassen. Eine Weiterversicherung nach Art. 12 ist möglich.

**Art. 17 Massgeblicher Jahreslohn**

- <sup>1</sup> Der massgebende Jahreslohn entspricht dem Jahreslohn nach dem Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG), der am 1. Januar eines Jahres bzw. bei Beginn des Arbeitsverhältnisses vereinbart wurde. Ist ein Arbeitnehmer weniger als ein Jahr beim Arbeitgeber beschäftigt, so gilt als Jahreslohn der Lohn, den der Arbeitnehmer bei ganzjähriger Beschäftigung erzielen würde.
- <sup>2</sup> Bei starken Schwankungen des Beschäftigungsgrades oder der Einkommenshöhe kann der massgebende Jahreslohn pauschal nach dem Durchschnittslohn der jeweiligen Berufsgruppe festgelegt werden.
- <sup>3</sup> Sofern im Vorsorgeplan nicht abweichend definiert, werden bei der Berechnung des Jahreslohns nicht berücksichtigt:
  - bei anderen Arbeitgebenden verdiente Lohnbestandteile und
  - nur gelegentlich anfallende Entschädigungen und Lohnbestandteile.

**Art. 18 Änderungen des Jahreslohnes**

Änderungen des Jahreslohnes werden jeweils auf den 1. Januar berücksichtigt. Bei einer unterjährigen Änderung von mindestens 10% des bisherigen massgebenden Jahreslohnes kann unterjährig eine Anpassung erfolgen.

**Art. 19 Versicherter Jahreslohn**

- <sup>1</sup> Der versicherte Lohn darf nicht höher sein als der AHV-pflichtige Jahreslohn und wird unter Berücksichtigung des Koordinationsabzuges im Vorsorgeplan definiert.
- <sup>2</sup> Sinkt der massgebliche Jahreslohn einer versicherten Person vorübergehend wegen Krankheit, Unfall oder ähnlichen Gründen, so behält der bisher versicherte Lohn mindestens solange Gültigkeit, als die Lohnfortzahlungspflicht des Arbeitgebers bestehen würde. Die versicherte Person kann jedoch die Herabsetzung des versicherten Lohnes verlangen.
- <sup>3</sup> Reduziert sich der Lohn einer versicherten Person nach Vollendung des 58. Altersjahrs um höchstens die Hälfte, kann sie die Vorsorge höchstens bis zum ordentlichen reglementarischen Rentenalter für den bisherigen versicherten Verdienst weiterführen.

## **B Finanzierung**

### **1. Grundsatz**

#### **Art. 20 Grundsatz**

Die Vorsorgeleistungen werden durch eingebrachte Austrittsleistungen und Einlagen sowie durch jährliche Beiträge des Mitglieds und der versicherten Personen und durch die Vermögenserträge finanziert.

### **2. Finanzielles Gleichgewicht**

#### **Art. 21 Periodische Überprüfung**

- <sup>1</sup> Die finanzielle Lage der Comunitas wird periodisch nach versicherungstechnischen Grundsätzen von einem anerkannten Experten für berufliche Vorsorge überprüft. Der Stiftungsrat informiert jeweils über das Ergebnis dieser Prüfung im Geschäftsbericht.
- <sup>2</sup> Ergibt die periodische Überprüfung des anerkannten Experten für berufliche Vorsorge, dass die Comunitas ihren Verpflichtungen nicht nachkommen kann, hat der Stiftungsrat die nötigen Massnahmen zu treffen. Die Versicherungsleistungen und deren Finanzierung sind derart zu ordnen, dass das finanzielle Gleichgewicht wieder hergestellt wird.

#### **Art. 22 Unterdeckung**

- <sup>1</sup> Bei einer Unterdeckung im Sinne des BVG trifft der Stiftungsrat in Absprache mit dem Experten für die berufliche Vorsorge die notwendigen Massnahmen. Er kann insbesondere die Verzinsung der Altersguthaben, die Finanzierung und die Leistungen anpassen. Dabei ist der Grundsatz der Verhältnismässigkeit zu beachten.
- <sup>2</sup> Sofern andere Massnahmen nicht zum Ziel führen, kann der Stiftungsrat insbesondere:
  - von den angeschlossenen Arbeitgebern und den versicherten Personen Beiträge zur Behebung der Unterdeckung erheben; der Beitrag des Arbeitgebers muss mindestens gleich hoch sein wie die Summe der Beiträge seiner versicherten Personen; Die Sanierungsbeiträge dürfen höchstens 15% des versicherten Lohnes betragen;
  - von den Rentenbeziehenden einen Beitrag zur Behebung der Unterdeckung erheben. Die Erhebung des Beitrags erfolgt durch Verrechnung mit den laufenden Renten. Der Beitrag darf nur auf dem Teil der laufenden Renten erhoben werden, der in den letzten zehn Jahren vor der Einführung dieser Massnahme durch gesetzlich oder reglementarisch nicht

vorgeschriebene Erhöhungen entstanden ist. Er darf nicht auf Vorsorgeleistungen bei Alter, Tod und Invalidität der obligatorischen Vorsorge erhoben werden. Die Höhe der Renten bei Entstehung des Rentenanspruchs bleibt auf jeden Fall gewährleistet.

- <sup>3</sup> Sofern sich die vorstehenden Massnahmen als ungenügend erweisen, kann der Stiftungsrat den Mindestzinssatz nach BVG während der Dauer der Unterdeckung, höchstens jedoch während fünf Jahren, unterschreiten. Die Unterschreitung darf höchstens 0.5% betragen.

### **3. Beiträge**

#### **Art. 23 Beiträge**

- <sup>1</sup> Es werden folgende Beiträge erhoben:
  - ordentliche Beiträge (Spar- und Risikobeiträge);
  - Zusatzsparbeiträge;
  - Beiträge bei unbezahltem Urlaub;
  - Sanierungsbeiträge falls notwendig.
- <sup>2</sup> Die Höhe der Beiträge des Mitglieds und der versicherten Personen sind im Vorsorgeplan geregelt.
- <sup>3</sup> Die Beiträge zur Weiterversicherung des bisherigen Verdienstes gemäss Art. 19 Abs. 3 sind vollumfänglich von den Arbeitnehmenden zu entrichten. Die Rechnungsstellung erfolgt über den Arbeitgeber.
- <sup>4</sup> Die Beitragssätze können jederzeit, durch Beschluss des Stiftungsrates, den sich allfällig ändernden versicherungstechnischen Erfordernissen angepasst werden.

#### **Art. 24 Dauer der Beitragspflicht**

- <sup>1</sup> Die Beitragspflicht für die versicherte Person und das Mitglied beginnt mit der Unterstellung der versicherten Person unter die Vorsorge gemäss diesem Reglement und dauert bis zur Beendigung des Vorsorgeverhältnisses bzw. bis zum Tod der versicherten Person, längstens aber bis zum Beginn der Altersrente.
- <sup>2</sup> Bei Eintritt bis und mit dem 15. eines Monats sind die Beiträge für den ganzen Monat zu leisten. Bei Eintritt nach dem 15. eines Monats sind die Beiträge ab dem Folgemonat zu leisten.

## **Art. 25 Beitragsbefreiung**

- <sup>1</sup> Für die Zeit, während die eine versicherte Person Anspruch auf eine Invalidenrente gemäss diesem Reglement hat, ist sie entsprechend dem Ausmass des Rentenanspruchs von der Beitragspflicht befreit. Die Befreiung von der Beitragspflicht gilt auch, wenn wegen Überversicherung keine Rente der Comunitas, jedoch Invalidenrenten gemäss UVG (Unfallversicherungsgesetz) oder MVG (Militärversicherungsgesetz) ausgerichtet werden und der Erwerbsunfähigkeitsgrad mindestens 40% beträgt. Die ausfallenden Beiträge gehen zu Lasten der Comunitas.
- <sup>2</sup> Die Beitragsbefreiung beginnt nach einer Wartefrist von drei Monaten. Voraussetzung ist eine vorübergehende oder dauernde Arbeitsunfähigkeit von mindestens 40%. Mehrere Perioden von Arbeitsunfähigkeiten innerhalb eines Kalenderjahres aus gleicher Ursache werden zusammen gezählt. Liegt eine neue Ursache vor, beginnt die Wartefrist erneut zu laufen.
- <sup>3</sup> Bis zur Feststellung der Invalidität im Sinne von Art. 45 erfolgt die Beitragsbefreiung lediglich provisorisch und wird aufgrund der Taggeldabrechnungen einer Kranken- oder Unfallversicherung oder aufgrund der ärztlichen Zeugnisse gewährt. Ergibt sich nachträglich, dass der von der IV verfügte Invaliditätsgrad von dem zur Gutschrift der Beiträge berücksichtigten Grad der Arbeitsunfähigkeit abweicht, wird die Beitragsbefreiung rückwirkend korrigiert. Ändert der Arbeitsunfähigkeitsgrad nach Beginn des Anspruchs auf Beitragsbefreiung, wird die Beitragsbefreiung entsprechend angepasst. Von der versicherten Person nachzuzahlende Beiträge können mit Rentenleistungen verrechnet werden.
- <sup>4</sup> Die Beitragsbefreiung endet bei Wiedererlangung der Arbeitsfähigkeit, bei Arbeitsunfähigkeit von weniger als 40%, bei Wegfall des Anspruchs auf eine Invalidenrente der Invalidenversicherung (IV), bei Tod, spätestens jedoch beim Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters.
- <sup>5</sup> Kein Anspruch auf Beitragsbefreiung besteht während der Dauer des Bezugs von Mutterschaftsentschädigung.

## **Art. 26 Unbezahlter Urlaub**

- <sup>1</sup> Bei unbezahlttem Urlaub einer versicherten Person kann wahlweise der ganze Versicherungsschutz oder nur das Risiko Tod und Invalidität beibehalten werden. Der Versicherungsschutz bei unbezahlttem Urlaub kann während maximal 24 Monaten weitergeführt werden.
- <sup>2</sup> Bei Unterbrüchen bis zu zwei Monaten ist die Weiterführung des Versicherungsschutzes nur möglich, wenn die gesamten Beiträge gemäss Vorsorgeplan weiter bezahlt werden.



<sup>3</sup> Die Beiträge gemäss dem gewählten Versicherungsschutz werden beim Arbeitgeber erhoben.

**Art. 27 Erhebung der Beiträge, Verzugszinsen**

<sup>1</sup> Das Mitglied schuldet der Comunitas die gesamten Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge. Die Beiträge werden quartalsweise vorschüssig erhoben.

<sup>2</sup> Für nicht rechtzeitig bezahlte Beiträge sind der Comunitas Verzugszinsen zu vergüten.

**Art. 28 Verwaltungskosten**

Die Verwaltungskosten gehen grundsätzlich zu Lasten der Comunitas. Vom Verursacher separat zu vergüten sind jedoch die Verwaltungskosten für besondere Aufwendungen und den WEF-Vorbezug. Der Stiftungsrat regelt die Einzelheiten im Anhang.

## **4. Arbeitgeberbeitragsreserven**

**Art. 29 Arbeitgeberbeitragsreserven**

Die Mitglieder können ihre Beiträge aus eigenen Mitteln oder aus Beitragsreserven, die von ihnen vorgängig hierfür geöffnet worden und gesondert für jeden Arbeitgeber ausgewiesen sind, erbringen.

**Art. 30 Arbeitgeberbeitragsreserven mit Verwendungsverzicht**

<sup>1</sup> Im Falle einer Unterdeckung können die Mitglieder Einlagen in ein gesondertes Konto «Arbeitgeberbeitragsreserven mit Verwendungsverzicht» vornehmen und auch Mittel der ordentlichen Arbeitgeberbeitragsreserve auf dieses Konto übertragen. Diese Einlagen dürfen den Betrag der Unterdeckung nicht übersteigen und werden nicht verzinst. Sie dürfen weder für Leistungen eingesetzt, verpfändet, abgetreten noch auf andere Weise vermindert werden.

<sup>2</sup> Nach vollständiger Behebung der Unterdeckung ist die Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht aufzulösen und in die ordentliche Arbeitgeberbeitragsreserve zu überführen.

<sup>3</sup> Eine vorzeitige Teilauflösung ist nicht möglich.

**Art. 31 Grenzbetrag der Arbeitgeberbeitragsreserve**

Übersteigen die ordentlichen Arbeitgeberbeitragsreserven nach der Übertragung der Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht den fünf-fachen Jahresbeitrag des Arbeitgebers, ist der Mehrbetrag laufend mit den Beitragsforderungen oder anderen Forderungen der Comunitas gegenüber

dem Mitglied zu verrechnen. Freiwillige Zuwendungen des Mitglieds sind ebenfalls diesen Reserven zu entnehmen, bis der erwähnte Grenzbetrag erreicht ist.

## **5. Einkauf von Vorsorgeleistungen**

### **Art. 32 Freiwillige Einkäufe**

- <sup>1</sup> Hat eine versicherte Person das Alter von 25 Jahren, bzw. 17 Jahren bei einem entsprechenden Vorsorgeplan, überschritten, so kann sie oder das Mitglied jederzeit mit einer zusätzlichen Einlage das Altersguthaben der versicherten Person bis zu einem Maximalbetrag erhöhen. Der Einkauf ist bis zur Pensionierung möglich.
- <sup>2</sup> Der maximale Einkaufsbetrag ergibt sich aus der Differenz zwischen dem vorhandenen Altersguthaben im Einkaufszeitpunkt und dem maximal möglichen Altersguthaben. Das maximal mögliche Altersguthaben ist im Anhang festgehalten.
- <sup>3</sup> Der Höchstbetrag der Einkaufssumme reduziert sich um ein Guthaben in der Säule 3a, soweit es die aufgezinste Summe der jährlichen vom Einkommen höchstens abziehbaren Beiträge (gemäss Art. 7 Abs. 1 Bst. a der Verordnung vom 13. November 1985 über die steuerliche Abzugsberechtigung für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen, BVV<sub>3</sub>) ab vollendetem 24. Altersjahr der versicherten Person übersteigt. Bei der Aufzinsung kommen die jeweils gültigen BVG-Mindestzinssätze zur Anwendung. Hat eine versicherte Person Freizügigkeitsguthaben, die sie nicht nach Art. 3 und Art. 4 Abs. 2<sup>bis</sup> FZG in eine Vorsorgeeinrichtung übertragen musste, reduziert sich der Höchstbetrag der Einkaufssumme um diesen Betrag. Die versicherte Person hat die von der Comunitas verlangten Unterlagen und Bestätigungen vor dem beabsichtigten Einkauf beizubringen.
- <sup>4</sup> Versicherte Personen, welche aus dem Ausland zugezogen sind und noch nie einer Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz angehörten, dürfen in den ersten fünf Jahren der BVG-Unterstellung pro Jahr nicht mehr als 20% des versicherten Lohnes einkaufen.

### **Art. 33 Beschränkungen der freiwilligen Einkäufe**

- <sup>1</sup> Leistungen aus Einkäufen können innerhalb der nächsten drei Jahre nicht in Kapitalform bezogen werden.
- <sup>2</sup> Freiwillige Einkäufe können erst vorgenommen werden, wenn alle Vorbezüge für Wohneigentum zurückbezahlt worden sind.

- <sup>3</sup> In den Fällen, in denen eine Rückzahlung des Vorbezugs nicht mehr zulässig ist, sind Einkäufe zulässig, soweit sie zusammen mit dem Vorbezug und dem vorhandenen Altersguthaben das maximal mögliche Altersguthaben nicht übersteigen.

### **Art. 33a Wiedereinkauf infolge Scheidung**

- <sup>1</sup> Ein Wiedereinkauf infolge Scheidung ist unter denselben Bedingungen wie ein freiwilliger Einkauf möglich. Es gilt jedoch kein Höchstbetrag.
- <sup>2</sup> Die wieder einbezahlten Beträge werden im gleichen Verhältnis wie bei der Belastung infolge Scheidung (Art. 22c Abs. 2 FZG) dem Altersguthaben nach Art. 15 BVG (Obligatorium) und dem übrigen Vorsorgeguthaben zugeordnet.
- <sup>3</sup> Kein Anspruch auf Wiedereinkauf besteht nach der Übertragung eines Betrages nach Art. 124 Abs. 1 ZGB.

### **Art. 34 Einkäufe für vorzeitigen Altersrücktritt**

- <sup>1</sup> Die versicherte Person kann, vor Eintritt eines Vorsorgefalles und sofern sie sich in die maximalen reglementarischen Leistungen eingekauft hat, zusätzlich Einkäufe zum Ausgleich der Leistungsreduktion bei vorzeitiger Pensionierung tätigen.
- <sup>2</sup> Der maximal mögliche Einkauf zum Ausgleich der Leistungsreduktion bei vorzeitigem Altersrücktritt entspricht:
- der Summe der unverzinsten Sparbeiträge, welche in den letzten sieben Jahren vor Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalter zu entrichten wären;
  - zuzüglich der Summe der zu beziehenden AHV-Überbrückungsrenten.
- <sup>3</sup> Guthaben in der Säule 3a, welche aus selbständiger Erwerbstätigkeit stammen, Freizügigkeitsguthaben, die nicht in die Comunitas übertragen werden mussten, sowie Altersguthaben, die das maximal mögliche Altersguthaben übersteigen, müssen gemäss den gesetzlichen Bestimmungen angerechnet werden. Die versicherte Person hat die von der Comunitas verlangten Unterlagen und Bestätigungen vor dem beabsichtigten Einkauf beizubringen.
- <sup>4</sup> Hat die versicherte Person Einkäufe zum Ausgleich der Leistungsreduktion bei vorzeitiger Pensionierung geleistet und lässt sie sich nicht vorzeitig pensionieren, so dürfen ab Erreichen des frühest möglichen Rücktrittsalter so lange keine Sparbeiträge mehr erhoben werden, als das vorhandene Altersguthaben das maximal mögliche Altersguthaben übersteigt.

# C **Vorsorgeleistungen**

## **1. Leistungsarten**

### **Art. 35 Leistungsarten**

Die Leistungen der Comunitas bestehen aus:

- Altersrenten ergänzt mit Alters-Kinderrenten oder Kapitalabfindungen, AHV-Überbrückungsrenten;
- Invalidenrenten ergänzt mit Invaliden-Kinderrenten;
- Ehegatten- und Waisenrenten oder Kapitalabfindungen;
- Leistungen an den Lebenspartner und an den geschiedenen Ehegatten;
- Todesfallkapital.

## **2. Altersleistungen**

### **Art. 36 Grundsatz**

Bei Erreichen des gesetzlichen oder reglementarischen Rücktrittsalters (siehe Art. 14 und Art. 15) hat die versicherte Person Anspruch auf eine lebenslängliche Altersrente.

### **Art. 37 Kapitalbezug**

- <sup>1</sup> Die versicherte Person kann unter Vorbehalt von Art. 44 anstelle einer Altersrente einen vollständigen oder teilweisen Kapitalbezug verlangen.
- <sup>2</sup> Die mitversicherten Hinterlassenenleistungen sind im Kapitalbezug eingeschlossen und eine spätere Leistungspflicht bei Tod des Rentenbezügers entfällt im Ausmass des Kapitalbezugs.
- <sup>3</sup> Die versicherte Person hat den Anspruch auf Kapitalbezug spätestens drei Monate vor dem Altersrücktritt der Comunitas schriftlich, vom allfälligen Ehegatten mitunterzeichnet, anzumelden. Die Zustimmung des Ehegatten ist gemäss den Bestimmungen der Comunitas zu belegen und allenfalls amtlich zu beglaubigen.
- <sup>4</sup> Ein späterer Widerruf der Erklärung ist nicht möglich.

### **Art. 37a Übertragene Rente aus Scheidung**

Die Bestimmungen von Art. 36 und Art. 37 des Reglements gelten auch im Falle einer aus Scheidung zu übertragenden Rente.

### **Art. 38 Altersleistung bei Austritt**

Behält eine versicherte Person nach Erreichen des reglementarischen oder

gesetzlichen Rücktrittsalters eine Erwerbstätigkeit bei oder bezieht Leistungen der Arbeitslosenversicherung, tritt aber aus der Comunitas aus, so kann sie zwischen der Ausrichtung der Austrittsleistung und Altersleistungen wählen. Ist sie nicht erwerbstätig und bezieht keine Arbeitslosenentschädigung, ist – unter Vorbehalt der Weiterversicherung (Art. 12) – nur die Ausrichtung von Altersleistungen möglich.

### **3. Altersguthaben**

#### **Art. 39 Höhe der Rente**

- <sup>1</sup> Die Höhe der Altersrente richtet sich nach dem für die versicherte Person mit Erreichen des Rücktrittsalters vorhandenen Altersguthaben und dem in diesem Zeitpunkt gültigen Umwandlungssatz.
- <sup>2</sup> Die für die verschiedenen Rücktrittsalter aktuell gültigen Umwandlungssätze sind im Anhang festgehalten. Die Umwandlungssätze werden den sich ändernden Gegebenheiten entsprechend angepasst und sind nicht garantiert.

#### **Art. 40 Altersguthaben**

Für jede versicherte Person wird ein individuelles Sparkonto geführt, aus dem das Altersguthaben ersichtlich ist. Das Altersguthaben setzt sich zusammen aus:

- den von der versicherten Person eingebrachten Freizügigkeitsleistungen;
- den zusätzlichen Einlagen (Einkaufssummen);
- den Sparbeiträgen (Altersgutschriften gemäss Vorsorgeplan);
- dem auf den Altersgutschriften vergüteten Zins.
- den Rückzahlungen von Vorbezügen nach Artikel 30d Absatz 6;
- den Beträgen, die im Rahmen eines Vorsorgeausgleichs nach Artikel 22c Absatz 2 FZG<sub>23</sub> überwiesen und gutgeschrieben worden sind;
- den Beträgen, die im Rahmen eines Wiedereinkaufs nach Artikel 22d Absatz 1 FZG gutgeschrieben worden sind.

#### **Art. 41 Verzinsung Altersguthaben**

- <sup>1</sup> Der Zinssatz für die Verzinsung des Altersguthabens wird jährlich aufgrund der finanziellen Situation der Comunitas durch den Stiftungsrat festgelegt.
- <sup>2</sup> Die Verzinsung erfolgt auf dem jeweiligen Stand des Altersguthabens am Ende des Vorjahres.
- <sup>3</sup> Bei Berechnungen während des Kalenderjahres werden die Zinsen pro rata temporis berücksichtigt.
- <sup>4</sup> Die im Berechnungsjahr geleisteten Sparbeiträge werden nicht verzinst.

**Art. 42 Alters-Kinderrente**

Die versicherte Person, der eine Altersrente zusteht, hat für jedes Kind, das im Falle ihres Todes eine Waisenrente beanspruchen könnte, Anspruch auf eine Kinderrente. Die Höhe der Kinderrente ist im Vorsorgeplan festgehalten.

**Art. 43 AHV-Überbrückungsrente**

- <sup>1</sup> Die versicherte Person kann zulasten ihrer Rentenansprüche eine AHV-Überbrückungsrente bis zum Höchstbetrag der maximalen AHV-Altersrente verlangen. Die jährliche Altersrente wird in diesem Falle sofort gekürzt. Die Kürzung wird berechnet, indem die insgesamt zu beziehenden Überbrückungsrenten mit dem Umwandlungssatz im effektiven Rücktrittsalter multipliziert werden. Der entsprechende Umwandlungssatz ist im Anhang festgehalten.
- <sup>2</sup> Beim Tod der versicherten Person während der Dauer der AHV-Überbrückungsrente wird die nicht bezogene Rente der nachfolgenden Ehegatten- | Lebenspartnerrente gutgeschrieben.
- <sup>3</sup> Durch die Kürzung darf der Rentenanspruch höchstens um einen Drittel geschmälert werden. Entsprechend wird die Überbrückungsrente gegebenenfalls reduziert. Bei einem vollständigen Kapitalbezug ist der Bezug einer Überbrückungsrente nicht möglich.
- <sup>4</sup> Das Mitglied kann vorsehen, dass seine versicherten Personen bei einer vorzeitigen Pensionierung Anspruch auf eine AHV-Überbrückungsrente bis zum Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters gemäss AHVG haben sollen. Wenn das Mitglied den Barwert der Überbrückungsrente vollständig finanziert, erfolgt keine Kürzung der Altersrente, bei einer teilweisen Finanzierung erfolgt nur eine anteilmässige Kürzung der Altersrente. Einzelheiten sind im Vorsorgeplan festgehalten.
- <sup>5</sup> Überbrückungsrenten werden nicht übertragen. In die Comunitas übertragene Renten lösen keinen Anspruch auf Überbrückungsrenten aus.

**Art. 44 Ablösung Invalidenrente**

Bei Invalidenrentenbezügern wird die ausbezahlte Invalidenrente mit Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters durch eine lebenslängliche Altersrente gemäss Art. 36 abgelöst.

## 4. Invalidenleistungen

### Art. 45 Invalidenrente

- <sup>1</sup> Anspruch auf eine Invalidenrente haben versicherte Personen, die vor Erreichen des ordentlichen oder vorzeitigen Rücktrittsalters im Sinne der Invalidenversicherung (IV) mindestens 40% invalid sind und bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, der Vorsorge der Comunitas unterstellt waren.
- <sup>2</sup> Anspruch auf Invalidenrenten haben auch versicherte Personen, die:
  - infolge eines Geburtsgebrechens bei Aufnahme der Erwerbstätigkeit zu mindestens 20%, aber weniger als 40% arbeitsunfähig waren und bei Erhöhung der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, auf mindestens 40% der Vorsorge der Comunitas unterstellt waren;
  - als Minderjährige invalid (Art. 8 Abs. 2 ATSG) wurden und deshalb bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit zu mindestens 20%, aber weniger als 40% arbeitsunfähig waren und bei Erhöhung der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, auf mindestens 40% der Vorsorge der Comunitas unterstellt waren.

### Art. 46 Rentenhöhe

- <sup>1</sup> Die Höhe der vollen Invalidenrente ist im Vorsorgeplan festgehalten:
  - Die Höhe der Invalidenrente wird angepasst, wenn bei einem Vorsorgeausgleich ein Betrag nach Art. 124 Abs. 1 ZGB übertragen wird. Die Kürzung erfolgt in jenen Vorsorgeplänen, bei welchen die Invalidenrente auf Basis des Altersguthabens festgelegt wird gemäss den Vorgaben von Art. 19 BVV2.
- <sup>2</sup> Die Rentenhöhe wird abhängig vom Grad der Invalidität festgesetzt. Dieser entspricht dem von der Invalidenversicherung (IV) festgelegten Invaliditätsgrad. Der Anspruch beträgt:
  - IV-Grad weniger als 40% kein Anspruch;
  - IV-Grad mindestens 40% Anspruch auf eine Viertelrente;
  - IV-Grad mindestens 50% Anspruch auf eine halbe Rente;
  - IV-Grad mindestens 60% Anspruch auf eine Dreiviertelrente;
  - IV-Grad mindestens 70% Anspruch auf eine volle Rente.

### Art. 47 Beginn und Ende der Leistungspflicht

- <sup>1</sup> Die Leistungspflicht der Comunitas beginnt im Zeitpunkt da die Leistungspflicht der IV beginnt, frühestens jedoch nach Ablauf der vollen Lohnfortzahlung oder Gehaltersatzleistung (vom Arbeitgeber mindestens zur Hälfte mitfinanzierte Kranken- oder Unfalltaggelder in der Höhe von mindestens 80% des entgangenen Lohnes).

- <sup>2</sup> Die Leistungspflicht endet, wenn der Grad der Erwerbsunfähigkeit weniger als 40% beträgt, spätestens aber bei Eintritt des Vorsorgefalls Alter bzw. mit dem vorherigen Tod.

**Art. 48 Provisorische Weiterversicherung und Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs bei Herabsetzung oder Aufhebung der Rente der Invalidenversicherung**

- <sup>1</sup> Wird die Rente der Invalidenversicherung nach Verminderung des Invaliditätsgrades herabgesetzt oder aufgehoben, so bleibt die versicherte Person während drei Jahren zu den gleichen Bedingungen versichert, sofern sie vor der Herabsetzung oder Aufhebung der Rente ab Massnahmen zur Wiedereingliederung nach Art. 8a IVG teilgenommen hat oder die Rente wegen der Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit oder Erhöhung des Beschäftigungsgrades herabgesetzt oder aufgehoben wurde.
- <sup>2</sup> Der Versicherungsschutz und der Leistungsanspruch bleiben aufrechterhalten, solange die versicherte Person eine Übergangsleistung nach Art. 32 IVG bezieht.
- <sup>3</sup> Während der Weiterversicherung und Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs kürzt Comunitas die Invalidenrente entsprechend dem verminderten Invaliditätsgrad der versicherten Person, jedoch nur soweit wie die Kürzung durch ein Zusatzeinkommen der versicherten Person ausgeglichen wird.

**Art. 49 Weiterführung des Altersguthabens**

- <sup>1</sup> Das Altersguthaben einer versicherten Person, welche Anspruch auf eine Invalidenrente der Comunitas hat, wird bis zur Pensionierung weitergeführt und verzinst. Bei Erreichen des Rücktrittsalters (Fälligkeit der Altersrente) wird das weitergeführte Altersguthaben in eine Altersrente umgewandelt.
- <sup>2</sup> Analog wird vorgegangen, wenn die versicherte Person wegen Überversicherung keine Invalidenrente der Comunitas bezieht, jedoch eine solche der Unfall- oder Militärversicherung und gleichzeitig mindestens 40% invalid ist.
- <sup>3</sup> Der versicherte Lohn bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, dient als Berechnungsgrundlage für die Sparbeiträge während der Dauer der Invalidität. Bei Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters wird das weitergeführte Altersguthaben in eine Altersrente umgewandelt.

**Art. 50 Freizügigkeit bei Teilinvalidität**

- <sup>1</sup> Hat die versicherte Person Anspruch auf eine Teilinvalidenrente, so wird



bei Austritt aus dem Dienst des Mitglieds für denjenigen Teil ihres Altersguthabens, der nicht aufgrund der Erwerbsunfähigkeit weiterzuführen ist, wie im Freizügigkeitsfall abgerechnet. Bei einer späteren Erhöhung des Erwerbsunfähigkeitsgrades, für welche die Comunitas leistungspflichtig ist, hat die versicherte Person eine allenfalls erbrachte Freizügigkeitsleistung im Umfang der Rentenerhöhung zurückzuerstatten oder die Leistungen werden entsprechend gekürzt.

- <sup>2</sup> Fällt der Anspruch auf eine Invalidenrente infolge eines Wegfalles der Invalidität weg, so hat die versicherte Person Anspruch auf eine Freizügigkeitsleistung in der Höhe ihres weitergeführten Altersguthabens.
- <sup>3</sup> Bei voller oder teilweiser Wiedererlangung der Erwerbsfähigkeit lebt das Versicherungsverhältnis im entsprechenden Umfang wieder auf.

#### **Art. 51 Invaliden-Kinderrente**

- <sup>1</sup> Die versicherte Person, der eine Invalidenrente gemäss diesem Reglement zusteht, hat für jedes Kind, das im Falle ihres Todes eine Waisenrente beanspruchen könnte, Anspruch auf eine Invaliden-Kinderrente.
- <sup>2</sup> Die Höhe der Invaliden-Kinderrente ist im Vorsorgeplan festgehalten. Für die Kürzung gelten dieselben Regeln wie bei der Invalidenrente. Durch einen Vorsorgeausgleich gemäss Art. 124a ZGB wird der Anspruch auf eine Invaliden-Kinderrente, der im Zeitpunkt der Einleitung eines Scheidungsverfahrens besteht, nicht berührt.
- <sup>3</sup> Der Anspruch beginnt und endet gleichzeitig wie derjenige auf die Invalidenrente, spätestens im Zeitpunkt in der der Anspruch auf eine Waisenrente erlöschen würde.

### **5. Hinterlassenenleistungen**

#### **Art. 52 Ehegattenrente**

- <sup>1</sup> Stirbt eine verheiratete versicherte Person, so erhält sein Ehegatte eine Ehegattenrente, sofern er:
  - a) für den Unterhalt mindestens eines Kindes aufzukommen hat; oder
  - b) die Ehe mindestens zwei Jahre gedauert hat, wobei die Dauer einer Lebenspartnerschaft mit demselben Partner im Sinne von Art. 54 des Reglements an die Ehedauer angerechnet wird; oder
  - c) im Zeitpunkt des Todes der versicherten Person dauernd erwerbsunfähig ist.
- <sup>2</sup> Die Höhe der Ehegattenrente ist im Vorsorgeplan festgehalten.

<sup>3</sup> Die Ehegattenrente erlischt bei Wiederverheiratung. Diesfalls kann die anspruchsberechtigte Person eine einmalige Abfindung in Höhe des fünf-fachen Jahresbetrages der Ehegattenrente verlangen. Mit der Abfindung erlöschen sämtliche Ansprüche gegenüber der Comunitas. Verzichtet die anspruchsberechtigte Person auf die einmalige Abfindung, lebt der Anspruch auf die Ehegattenrente wieder auf, sofern die Folgeehe innert zehn Jahren infolge Scheidung wieder aufgelöst wird.

<sup>4</sup> Wird beim Tod einer aktiv versicherten Person eine Ehegattenrente ausbezahlt, so hat der überlebende Ehegatte zudem Anspruch auf eine einmalige Zahlung eines Jahresbetrages der ausbezahlten Ehegattenrente.

### **Art. 53 Partnerrente**

Die Partner gemäss Partnerschaftsgesetz haben Anspruch auf eine Partnerrente. Art. 52 ist sinngemäss anwendbar.

### **Art. 54 Lebenspartnerrente**

<sup>1</sup> Lebenspartner (unterschiedlichen oder gleichen Geschlechts) von aktiv versicherten Personen und Invalidenrentenbezügern haben Anspruch auf eine Lebenspartnerrente in der Höhe der Ehegattenrente sofern:

- a) der überlebende unverheiratete Lebenspartner für den Unterhalt mindestens eines gemeinsamen Kindes aufkommen muss, oder
- b) beide Partner weder verheiratet noch in registrierter Partnerschaft sind und zwischen ihnen keine Verwandtschaft besteht und
  - die eheähnliche Lebensgemeinschaft im Zeitpunkt des Todes ununterbrochen mindestens 5 Jahre gedauert hat und
  - die gegenseitige Unterstützungspflicht schriftlich vereinbart und der Comunitas zu Lebzeiten mitgeteilt wurde.

<sup>2</sup> Besteht ein Anspruch auf eine Lebenspartnerrente, sind der Comunitas spätestens bis 90 Tage nach dem Tod der versicherten Person folgende Unterlagen einzureichen:

- Zivilstandsurkunde des Kindes;
- Bestätigung über den Zivilstand beider Partner;
- Belege für die Unterstützung in massgeblichem Umfang (Steuererklärung, Belege zu den Lebenshaltungskosten wie z.B. Mietvertrag, Darlehensvertrag etc.).

<sup>3</sup> Die Comunitas kann weitere Belege einfordern, sofern sie es als nötig erachtet. Die Beweislast für den Anspruch liegt in jedem Fall bei der begünstigten Person.

<sup>4</sup> Für Lebenspartner von Altersrentenbezügern besteht der Anspruch nur, sofern die Anspruchsvoraussetzungen im Zeitpunkt, indem der Lebenspartner eine Altersrente bezieht, bereits erfüllt waren.

- 5 Kein Anspruch entsteht, wenn der Partner aufgrund eines früheren Leistungsfalls bereits eine Witwen- oder Witwerrente oder Lebenspartnerrente aus der beruflichen Vorsorge bezieht.
- 6 Die Lebenspartnerrente wird um den entsprechenden Betrag gekürzt, wenn:
  - a) die Leistungen aus einem Scheidungsurteil oder aus einer aufgelösten Partnerschaft ausgerichtet werden, die der Vorsorge dienen;
  - b) Witwen- oder Witwerrenten durch die AHV ausgerichtet werden;
  - c) Leistungen an den geschiedenen Ehegatten oder ehemaligen Partner geschuldet sind;
  - d) Waisenrenten fällig sind oder noch fällig werden.
- 7 Der Anspruch erlischt im Falle einer Verheiratung, einer eingetragenen Partnerschaft oder infolge Tod.

**Art. 55 Anspruch auf Hinterlassenenleistungen bei Scheidung oder gerichtlicher Auflösung der eingetragenen Partnerschaft**

- 1 Der geschiedene Ehegatte ist nach dem Tod seines früheren Ehegatten der Witwe oder dem Witwer gleichgestellt, sofern
  - a) die Ehe mindestens zehn Jahre gedauert hat; und
  - b) dem geschiedenen Ehegatten bei der Scheidung eine Rente nach Artikel 124e Absatz 1 oder 126 Absatz 1 ZGB zugesprochen wurde.
- 2 Die ehemalige eingetragene Partnerin oder der ehemalige eingetragene Partner ist beim Tod der früheren eingetragenen Partnerin oder des früheren eingetragenen Partners der Witwe oder dem Witwer gleichgestellt, sofern
  - a) die eingetragene Partnerschaft mindestens zehn Jahre gedauert hat; und
  - b) der ehemaligen Partnerin oder dem ehemaligen Partner bei der gerichtlichen Auflösung der eingetragenen Partnerschaft eine Rente nach Artikel 124e Absatz 1 ZGB oder Artikel 34 Absätze 2 und 3 des Partnerschaftsgesetzes vom 18. Juni 2004 zugesprochen wurde.
- 3 Der Anspruch auf Hinterlassenenleistungen besteht, solange die Rente geschuldet gewesen wäre.
- 4 Die Rente des geschiedenen Ehegatten respektive der ehemaligen eingetragenen Partnerin oder des ehemaligen eingetragenen Partners entspricht in der Höhe der Mindestleistung gemäss BVG. Sie wird jedoch in jenem Betrag gekürzt, um den sie, zusammen mit den Hinterlassenenleistungen der AHV/IV den Anspruch aus dem Scheidungsurteil übersteigt oder dem Urteil über die Auflösung der eingetragenen Partnerschaft übersteigen. Hinterlassenenrenten der AHV werden dabei nur so weit angerechnet, als sie höher sind als ein eigener Anspruch auf eine Invalidenrente der IV oder eine Altersrente der AHV.

## **6. Gemeinsame Bestimmungen für Ehegatten-, Partner- und Lebenspartnerleistungen**

### **Art. 56 Rentenkürzungen**

- <sup>1</sup> Besteht ein Anspruch auf eine Ehegatten-, Partner- oder Lebenspartnerrente, ohne dass der Ehegatte oder Partner für Kinder oder der Lebenspartner für gemeinsame Kinder aufkommen muss, wird die Ehegatten-, Partner- oder Lebenspartnerrente für jedes ganze oder angebrochene Jahr, um welches die anspruchsberechtigte Person jünger als 45 Jahre alt ist, um 4% gekürzt.
- <sup>2</sup> Ist der Ehegatte, Partner- oder Lebenspartner um mehr als 10 Jahre jünger als die verstorbene versicherte Person, wird die Ehegatten-, Partner- oder Lebenspartnerrente für jedes volle, über zehn Jahre hinausgehende Differenzjahr um 3% ihres Betrages gekürzt.

### **Art. 57 Kapitalabfindung**

Anstelle der Rente kann der überlebende Ehegatte, Partner oder Lebenspartner eine einmalige Kapitalabfindung verlangen. Die entsprechende Erklärung ist der Comunitas vor der ersten Rentenzahlung einzureichen. Die Höhe der Abfindung wird nach versicherungstechnischen Grundsätzen berechnet. Ist das Todesfallkapital gemäss Art. 62 höher, wird dieses ausbezahlt.

### **Art. 58 Beginn und Ende des Anspruchs**

Der Anspruch auf eine Ehegatten-, Partner- oder Lebenspartnerrente beginnt im Folgemonat nach Ablauf der Lohn- oder Lohnersatzzahlung bzw. nach Ablauf der Alters- oder Invalidenrente. Er erlischt am Ende des Todesmonats oder mit der Heirat der anspruchsberechtigten Person.

## **7. Waisenrenten**

### **Art. 59 Anspruch**

- <sup>1</sup> Anspruch auf Waisenrenten besteht, wenn die versicherte Person stirbt und anspruchsberechtigte Kinder hinterlässt.
- <sup>2</sup> Anspruch auf Waisenrenten haben die Kinder der versicherten Person sowie ihre Pflegekinder. Letztere nur sofern die versicherte Person für ihren Unterhalt aufzukommen hatte.

#### **Art. 60 Dauer der Rente**

- <sup>1</sup> Die Waisenrenten beginnen mit dem Tod der versicherten Person, frühestens jedoch nach Beendigung der vollen Lohnfortzahlung.
- <sup>2</sup> Sie werden bis zum Tode, längstens jedoch bis zum vollendeten 18. Altersjahr des anspruchsberechtigten Kindes ausbezahlt.
- <sup>3</sup> Der Anspruch besteht auch nach dem 18. Altersjahr:
  - bis zum Abschluss der Ausbildung;
  - bis zur Erlangung der Erwerbsfähigkeit, sofern das Kind mindestens zu 70% invalid ist; längstens jedoch bis zur Vollendung des 25. Altersjahres.

#### **Art. 61 Höhe der Rente**

- <sup>1</sup> Die Höhe der Waisen-Kinderrente ist im Vorsorgeplan festgehalten.
- <sup>2</sup> Art. 51 Abs. 2 des Reglements ist sinngemäss anwendbar.

### **8. Todesfallkapital**

#### **Art. 62 Voraussetzung**

Stirbt eine aktiv versicherte Person oder ein Invalidenrentenbezüger vor Erreichen des Rücktrittsalters, ohne dass ein Anspruch auf eine Ehegatten-, Partner oder Lebenspartnerrente besteht, so wird ein Todesfallkapital ausgerichtet.

#### **Art. 63 Begünstigte Personen**

- <sup>1</sup> Anspruch auf das Todesfallkapital haben in nachstehender Rangfolge:
  - a) der Ehegatte oder der eingetragene Partner, der die Voraussetzungen für eine Rente nicht erfüllt; bei dessen Fehlen
  - b) die rentenberechtigten Kinder des Verstorbenen; bei deren Fehlen
  - c) natürliche Personen, die von der verstorbenen versicherten Person in erheblichem Masse unterstützt worden sind, oder die Person, die mit diesem in den letzten fünf Jahren bis zu seinem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder die für den Unterhalt mindestens eines gemeinsamen Kindes aufkommen muss; bei deren Fehlen
  - d) die übrigen nicht rentenberechtigten Kinder; bei deren Fehlen
  - e) die Eltern; bei deren Fehlen
  - f) die Geschwister.
- <sup>2</sup> Für Ansprüche gemäss c) ist zu Lebzeiten der versicherten Person ein Unterstützungsvertrag einzureichen und der Nachweis der erheblichen Unterstützung durch die begünstigten Personen zu erbringen.

- <sup>3</sup> Die versicherte Person kann, durch schriftliche Erklärung an die Comunitas, die Ansprüche der begünstigten Personen innerhalb einer Begünstigten-Gruppe beliebig festlegen. Fehlt eine Erklärung, so wird das Todesfallkapital bei mehreren begünstigten Personen zu gleichen Teilen ausbezahlt.

**Art. 64 Höhe**

Das Todesfallkapital entspricht dem Altersguthaben am Ende des Sterbemonates. Für Ehegatten jedoch mindestens dem fünffachen Jahresbetrag der ausbezahlten Ehegattenrente.

Der Barwert allfälliger Hinterlassenenleistungen für geschiedene Ehepartner, aufgelöste Partnerschaften oder Waisenrenten wird vom Altersguthaben abgezogen.

**Art. 65 Zusätzliches Todesfallkapital**

Das Mitglied kann im Vorsorgeplan vorsehen, dass beim Todesfall einer aktiv versicherten Person ein zusätzliches Todesfallkapital in der Höhe des versicherten Lohnes fällig wird. Die Anspruchsberechtigung entspricht derjenigen für das Todesfallkapital in Art. 63.

## **D Gemeinsame Bestimmungen für den Leistungsbezug**

### **1. Koordination mit anderen Sozialversicherungen**

**Art. 66 Kürzung der Leistungen bei schwerem Verschulden**

Die Comunitas kürzt ihre Leistungen im entsprechenden Umfang, wenn die AHV | IV eine Leistung kürzt, entzieht oder verweigert, weil die anspruchsberechtigte Person den Tod oder die Invalidität durch schweres Verschulden herbeigeführt hat oder sich einer Eingliederungsmassnahme der IV widersetzt.

**Art. 67 Kürzung bei Überentschädigung**

- <sup>1</sup> Die Comunitas kürzt die Hinterlassenen- und Invalidenleistungen, soweit sie zusammen mit anderen anrechenbaren Einkünften 90% des mutmasslich entgangenen Lohnes übersteigen.

- <sup>2</sup> Als Invalidenrente und damit diesen Kürzungsbestimmungen unterliegend, gilt auch eine Altersrente, welche mit Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters an Stelle der bisher ausgerichteten Invalidenrente tritt.

- <sup>3</sup> Die Comunitas kann die Voraussetzungen und den Umfang einer Kürzung jederzeit überprüfen und ihre Leistungen anpassen, wenn die Verhältnisse sich wesentlich ändern.
- <sup>4</sup> Die Comunitas gleicht Leistungsverweigerungen oder -kürzungen der Unfallversicherung oder der Militärversicherung nicht aus, wenn diese die Leistungsverweigerungen oder -kürzungen nach Art. 21 ATSG, Art. 37 oder Art. 39 UVG, Art. 65 oder Art. 66 MVG vorgenommen haben.
- <sup>5</sup> Wird bei einer Scheidung eine Invalidenrente nach dem reglementarischen Rentenalter geteilt, so wird der Rentenanteil, der dem berechtigten Ehegatten zugesprochen wurde, bei der Berechnung einer allfälligen Kürzung der Invalidenrente des verpflichteten Ehegatten weiterhin angerechnet.

## **Art. 68 Anrechenbare Einkünfte**

- <sup>1</sup> Als anrechenbare Einkünfte gelten Leistungen gleicher Art und Zweckbestimmung, die der anspruchsberechtigten Person aufgrund des schädigenden Ereignisses ausgerichtet werden, wie Renten und Kapitalleistungen mit ihrem Rentenumwandlungswert in- und ausländischer Sozialversicherungen und Vorsorgeeinrichtungen, mit Ausnahme von Hilflosenentschädigungen, Abfindungen und ähnlichen Leistungen. Bezüglich von Invalidenleistungen wird überdies das weiterhin erzielte oder zumutbarerweise noch erzielbare Erwerbs- oder Ersatzeinkommen angerechnet.
- <sup>2</sup> Nach Erreichen des AHV-Rentenalters gelten auch Altersleistungen in- und ausländischer Sozialversicherungen und Vorsorgeeinrichtungen, mit Ausnahme von Hilflosenentschädigungen, Abfindungen und ähnlichen Leistungen als anrechenbare Einkünfte. Die Comunitas kürzt ihre Leistungen, soweit sie zusammen mit andern anrechenbaren Einkünften 90% des Betrages übersteigen, der bei einer Überentschädigungsberechnung unmittelbar vor dem Rentenalter als mutmasslich entgangener Verdienst zu betrachten war. Dieser Betrag muss dem Teuerungszuwachs zwischen dem Erreichen des Rentenalters und dem Berechnungszeitpunkt angepasst werden. Die Verordnung über die Anpassung der laufenden Hinterlassenen- und Invalidenrenten an die Preisentwicklung vom 16. September 1987 ist sinngemäss anwendbar.
- <sup>3</sup> Bei der Bestimmung des zumutbarerweise noch erzielbaren Erwerbseinkommens wird grundsätzlich auf das Invalideneinkommen gemäss IV-Entscheid abgestellt, sofern die versicherte Person nicht durch entsprechende Beweismittel insbesondere Belege über erfolglose Stellenbewerbungen nachweist, dass sie effektiv nicht oder nur teilweise in der Lage ist, das von der IV festgesetzte Einkommen zu erzielen. Eine Anpassung des anrechenbaren Betrages erfolgt, sofern sich die Verhältnisse wesentlich ändern.

<sup>4</sup> Die Einkünfte der Witwe bzw. des Witwers oder des im Sinne des ZGB eingetragenen Partners oder des rentenberechtigten Lebenspartners und der Waisen werden zusammengerechnet.

<sup>5</sup> Kapitaleistungen werden nach den versicherungstechnischen Grundlagen der Comunitas in gleichwertige theoretische Renten umgerechnet.

#### **Art. 69 Meldepflicht**

Die Leistungsberechtigten müssen der Comunitas über alle anrechenbaren Einkünfte Auskunft geben. Es gilt Art. 127 des Reglements.

#### **Art. 70 Vorschussleistungen**

<sup>1</sup> Hat die Comunitas im Hinblick auf eine Rente der IV Vorschussleistungen erbracht, kann die Comunitas verlangen, dass die Nachzahlung der IV bis zur Höhe ihrer Vorschussleistungen verrechnet und an sie ausbezahlt wird.

<sup>2</sup> Die Comunitas hat ihren Anspruch mit besonderem Formular frühestens bei der Rentenanmeldung und spätestens im Zeitpunkt der Verfügung der IV-Stelle geltend zu machen.

<sup>3</sup> Die anspruchsberechtigte Person hat der Comunitas die Rentenanmeldung unverzüglich mitzuteilen bzw. die Verfügung der IV-Stelle unaufgefordert und verzugslos bekannt zu geben.

#### **Art. 71 Koordination mit anderen Vorsorgeeinrichtungen**

Befindet sich die versicherte Person beim Entstehen des Leistungsanspruchs nicht in der leistungspflichtigen Vorsorgeeinrichtung, so ist jene Vorsorgeeinrichtung im Rahmen der BVG-Invalidenrente vorleistungspflichtig, der sie zuletzt angehört hat. Steht die leistungspflichtige Vorsorgeeinrichtung fest, so kann die vorleistungspflichtige Vorsorgeeinrichtung auf diese Rückgriff nehmen.

## **2. Anpassung der laufenden Renten an die Preisentwicklung**

#### **Art. 72 BVG-Renten**

BVG-Hinterlassenen- und BVG-Invalidenrenten werden nach Anordnung des Bundesrates der Preisentwicklung angepasst.

#### **Art. 73 Übrige Renten**

<sup>1</sup> In den übrigen Fällen werden die laufenden Renten im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der Comunitas angepasst.



- <sup>2</sup> Der Stiftungsrat entscheidet jährlich darüber, ob und in welchem Ausmass die Renten angepasst werden.
- <sup>3</sup> Die Comunitas erläutert diese Beschlüsse in ihrem Jahresbericht.

### **3. Vorsorgeleistungen**

#### **Art. 74 Grundsatz der Rente**

Die Vorsorgeleistungen werden unter Vorbehalt von Art. 37 (Kapitalbezug) und Art. 75 (Kapitalabfindung) in der Regel als Rente ausgerichtet.

#### **Art. 75 Kapitalabfindung**

Eine Kapitalabfindung wird ausgerichtet, wenn die Alters- oder die Invalidenrente weniger als 10%, die Ehegattenrente weniger als 6%, die Waisenrente weniger als 2% der einfachen Mindestaltersrente der AHV beträgt.

#### **Art. 76 Auszahlung der Leistungen**

- <sup>1</sup> Fällige Renten werden durch die Comunitas in monatlichen Raten auf Ende des Monats ausbezahlt.
- <sup>2</sup> Für den Monat, in welchem der Rentenanspruch erlischt, wird die ganze Monatsrente ausbezahlt.
- <sup>3</sup> Die Leistungen werden erst ausbezahlt, wenn die Anspruchsberechtigten alle Unterlagen beigebracht haben, welche die Comunitas zur Begründung des Anspruches verlangt.

#### **Art. 77 Erfüllungsort**

Die Leistungen werden an eine von den Anspruchsberechtigten zu bezeichnende Zahlstelle in der Schweiz überwiesen. Die anspruchsberechtigte Person kann verlangen, dass die Auszahlung auf ein Bankkonto in dem EU- oder EFTA-Staat erfolgt, in welchem sie wohnhaft ist.

#### **Art. 78 Abtretung und Verpfändung**

Die durch dieses Reglement begründeten Ansprüche können vor ihrer Fälligkeit weder abgetreten noch verpfändet werden, ausgenommen bleibt die Verpfändung zur Finanzierung von Wohneigentum gemäss den entsprechenden Bestimmungen.

#### **Art. 79 Vorleistungspflicht**

Begründet ein Vorsorgefall einen Anspruch auf Sozialversicherungsleistungen und bestehen Zweifel darüber, welche Sozialversicherung die Leis-

tung zu erbringen hat, so kann die berechnigte Person Vorleistung von der Comunitas verlangen, falls die Übernahme durch die Unfallversicherung oder Militärversicherung umstritten ist.

#### **Art. 80 Subrogation**

Gegenüber einem Dritten, der für den Vorsorgefall haftet, tritt die Comunitas im Zeitpunkt des Ereignisses bis auf die Höhe der reglementarischen Leistungen in die Ansprüche der versicherten Person, ihrer Hinterlassenen und weiterer Begünstigten gemäss diesem Reglement ein.

#### **Art. 81 Rückerstattung zu Unrecht bezogener Leistungen**

- <sup>1</sup> Unrechtmässig bezogene Leistungen sind zurückzuerstatten.
- <sup>2</sup> Von der Rückforderung kann abgesehen werden, wenn der Leistungsempfänger gutgläubig war und die Rückforderung zu einer grossen Härte führen würde.
- <sup>3</sup> Der Rückforderungsanspruch verjährt nach Ablauf eines Jahres, nachdem die Comunitas davon Kenntnis erhalten hat, spätestens aber mit Ablauf von fünf Jahren seit der Auszahlung der Leistung. Wird der Rückforderungsanspruch aus einer strafbaren Handlung hergeleitet, für welche das Strafrecht eine längere Verjährungsfrist festsetzt, so ist diese Frist massgebend.
- <sup>4</sup> Die Geltendmachung weiteren Schadens bleibt ausdrücklich vorbehalten.

## **E Freizügigkeitsfall**

### **1. Austrittsleistung**

#### **Art. 82 Anspruch**

- <sup>1</sup> Verlässt die versicherte Person die Comunitas, ohne dass ein Vorsorgefall eintritt, hat sie Anspruch auf eine Austrittsleistung.
- <sup>2</sup> Die Austrittsleistung wird fällig mit dem Austritt aus der Comunitas. Ab diesem Zeitpunkt wird sie zum BVG-Mindestzinssatz verzinst.
- <sup>3</sup> Überweist die Comunitas die fällige Austrittsleistung nicht innert 30 Tagen nach Erhalt der notwendigen Angaben, so ist ab Ende dieser Frist ein Verzugszins zu bezahlen, der ein Prozent über dem BVG-Mindestzinssatz liegt.

**Art. 83 Übertragung und Auszahlung der Freizügigkeitsleistung**

Tritt die versicherte Person in eine neue Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein ein, überweist die Comunitas die Austrittsleistung der neuen Vorsorgeeinrichtung.

**Art. 84 Rückerstattung**

- <sup>1</sup> Muss die Comunitas Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen ausrichten, nachdem sie die Austrittsleistung an die neue Vorsorgeeinrichtung überwiesen hat, so ist ihr die erbrachte Austrittsleistung soweit zurückzuerstatten, als dies zur Auszahlung der Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen nötig ist.
- <sup>2</sup> Die Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen werden gekürzt, soweit eine Rückerstattung unterbleibt.

**Art. 85 Erhaltung des Vorsorgeschutzes in anderer Form**

Tritt die versicherte Person in keine neue Vorsorgeeinrichtung ein, so hat sie der Comunitas mitzuteilen, in welcher anderen zulässigen Form sie den Vorsorgeschutz erhalten will.

**Art. 86 Barauszahlung**

- <sup>1</sup> Die austretende Person kann die Barauszahlung der Austrittsleistung verlangen, wenn:
  - a) sie die Schweiz endgültig verlässt, ausser wenn sie in einem EU- oder EFTA-Staat für die Risiken Alter, Tod und Invalidität weiterhin obligatorisch versichert ist;
  - b) sie eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt und der obligatorischen Versicherung nicht mehr untersteht; oder
  - c) die Austrittsleistung weniger als ihr Jahresbeitrag beträgt.
- <sup>2</sup> Bei verheirateten versicherten Personen ist die Barauszahlung nur zulässig, wenn der Ehegatte schriftlich zustimmt. Die Zustimmung des Ehegatten ist gemäss den Bestimmungen der Comunitas zu belegen und auf Verlangen amtlich zu beglaubigen.

**Art. 87 Abrechnung und Information**

- <sup>1</sup> Im Freizügigkeitsfall erstellt die Comunitas für die versicherte Person eine Abrechnung über die Austrittsleistung.
- <sup>2</sup> Daraus sind die Berechnung der Austrittsleistung, die Höhe des Mindestbetrages und die Höhe des Altersguthabens gemäss BVG ersichtlich.
- <sup>3</sup> Die Comunitas orientiert die versicherte Person über alle gesetzlichen und reglementarischen Möglichkeiten der Erhaltung des Vorsorgeschutzes.

## 2. Berechnung der Austrittsleistung

### Art. 88 Höhe der Austrittsleistung

- <sup>1</sup> Die Austrittsleistung entspricht dem höchsten der drei nachfolgenden Beträge, Stand bei Austritt aus der Comunitas:
  - Altersguthaben;
  - Mindestbetrag nach Art. 17 FZG;
  - Altersguthaben nach BVG.
- <sup>2</sup> Während der Dauer einer Unterdeckung kann der Zinssatz zur Berechnung des Mindestbetrages auf den Zinssatz reduziert werden, der für die Verzinsung der Altersguthaben zur Anwendung gelangt.

### Art. 89 Anspruch bei Teil- oder Gesamliquidation

- <sup>1</sup> Bei einer Teil- oder Gesamliquidation besteht neben dem Anspruch auf die Austrittsleistung ein individueller oder kollektiver Anspruch auf freie Mittel.
- <sup>2</sup> Bei einer Unterdeckung wird ein Fehlbetrag von der individuellen Austrittsleistung abgezogen.
- <sup>3</sup> Die Voraussetzungen, das Verfahren und der Vollzug einer Teilliquidation der Comunitas sind in einem separaten Reglement geregelt.

## F Ehescheidung

### Art. 90 Vorsorgeausgleich im Scheidungsfall

- <sup>1</sup> Findet im Fall einer Scheidung ein Vorsorgeausgleich gemäss Art. 122 ZGB statt, so richtet sich die Berechnung der zu ermittelnden Austrittsleistung nach Art. 15–17 sowie Art. 22a und Art. 22b ZGB.
- <sup>2</sup> Die Comunitas informiert auf Anfrage die versicherte Person und des Gerichts über die Höhe der für die Berechnung der Austrittsleistungen massgebenden Guthaben sowie über den Anteil des Altersguthaben nach Art. 15 BVG am gesamten Guthaben der versicherten Person. Sie übermittelt ebenso die weiteren gemäss Art. 19k FZV erforderlichen Informationen.
- <sup>3</sup> Die Austrittsleistung wird der berechtigten Person im selben Verhältnis zwischen obligatorischem und überobligatorischem Guthaben gutgeschrieben, wie sie der verpflichteten Person belastet wird.

### **Art. 90a Vorsorgeausgleich bei Invalidenrenten vor dem reglementarischen Rentenalter**

- <sup>1</sup> Ein Vorsorgeausgleich bei Invalidenrenten vor dem reglementarischen Rentenalter ist nach den Regeln von Art. 124 ZGB sowie Art. 25a BVV2 möglich. Die übertragene Austrittsleistung wird dem berechtigten Ehegatten im selben Verhältnis zwischen obligatorischen und überobligatorischen Guthaben gutgeschrieben, in welchem sie dem verpflichteten belastet wird.
- <sup>2</sup> Kommt es bei einer Scheidung zu einem Ausgleich von Invalidenleistungen vor dem reglementarischen Rentenalter gemäss Art. 124 ZGB, so finden die Bestimmungen über den Ausgleich der Austrittsleistungen sinngemäss Anwendung.
- <sup>3</sup> Die Kürzung der Invalidenrente des belasteten Ehegatten oder eingetragenen Partners richtet sich nach Art. 46 1bis des Reglements (gemäss Vorsorgeplan).

### **Art. 90b Vorsorgeausgleich bei Renten nach dem Rentenalter**

- <sup>1</sup> Ein Vorsorgeausgleich bei Renten nach dem reglementarischen Rentenalter richtet sich nach den Regeln von Art. 124a ZGB sowie Art. 22c FZG und Art. 19h und Art. 19j FZV. Art. 25b BVV2 ist sinngemäss anwendbar. Die übertragene Rente wird dem berechtigten Ehegatten im selben Verhältnis zwischen obligatorischen und überobligatorischen Guthaben gutgeschrieben, in welchem sie dem verpflichteten belastet wird.
- <sup>2</sup> Soll eine lebenslange Rente in die Comunitas übertragen werden, so hat die versicherte Person als berechtigter Ehegatte die Comunitas über seinen Anspruch zu informieren und ihr die Vorsorgeeinrichtung des verpflichteten Ehegatten bekannt zu geben. Die Auszahlung der übertragenen Rente erfolgt gemäss Art. 19j FZV.
- <sup>3</sup> Eine in die Comunitas übertragene Rente gilt nicht als Rente im Sinne des Reglements. Sie begründet keinen Anspruch auf weitere Leistungen der Comunitas, insbesondere nicht auf Hinterlassenenleistungen.
- <sup>4</sup> Wird der Comunitas als Vorsorgeeinrichtung eines verpflichteten Ehegatten die Vorsorgeeinrichtung eines berechtigten Ehegatten nicht mitgeteilt, so überweist sie die Rentenübertragung sechs Monate nach dem Übertragungstermin (15. Dezember des jeweiligen Jahres) an die Auffangeinrichtung. Diese Überweisung erfolgt so lange, bis ihr die Vorsorgeeinrichtung des verpflichteten Ehegatten bekannt gegeben wird.
- <sup>5</sup> Die Comunitas als Vorsorgeeinrichtung des verpflichteten Ehegatten und der berechtigten Ehegatte können anstelle der Rentenübertragung eine

Überweisung in Kapitalform vereinbaren. Im Falle von Art. 22e FZG erfolgt eine Auszahlung der Rente.

#### **Art. 90c Weitere Bestimmungen**

- <sup>1</sup> Tritt der Vorsorgefall Alter während des Scheidungsverfahrens ein, so kürzt die Comunitas den nach Art. 123 ZGB zu übertragenden Teil der Austrittsleistung um den Teil, um den die Rentenzahlungen bis zur Rechtskraft des Scheidungsurteils tiefer ausgefallen wären, wenn ihrer Berechnung ein um den übertragenen Teil der Austrittsleistung vermindertes Guthaben zugrunde gelegt worden wäre. Die Kürzung wird hälftig auf beide Ehegatten verteilt. Bezieht der verpflichtete Ehegatte eine Invalidenrente, erfolgt nach denselben Regeln eine Kürzung der Austrittsleistung gemäss Art. 124 Abs. 1 ZGB.
- <sup>2</sup> Hat ein Ehegatte im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens das reglementarische Rentenalter erreicht, den Bezug der Altersleistung aber aufgeschoben, so ist sein Vorsorgeguthaben wie eine Austrittsleistung zu teilen.
- <sup>3</sup> Das Einbringen von Kapitalabfindungen gemäss Art. 124d oder Art. 124e Abs. 1 ZGB in die Comunitas unterliegt den Bestimmungen über den Einkauf von Vorsorgeleistungen (Art. 32ff des Reglements).

## **G Wohneigentumsförderung**

### **1. Allgemeine Bestimmungen**

#### **Art. 91 Verwendung der Vorsorgegelder für Wohneigentum**

- <sup>1</sup> Die versicherte Person kann nach Massgabe des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1993 über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge bis drei Jahre vor Entstehung des Anspruchs auf Altersleistungen:
  - a) einen Betrag bis zur Höhe ihrer Freizügigkeitsleistung vorbezahlen;
  - b) den Anspruch auf Vorsorgeleistungen oder einen frei gewählten Betrag bis zur Höhe ihrer Freizügigkeitsleistung verpfänden.
- <sup>2</sup> Nach Eintritt eines Vorsorgefalls ist weder ein Vorbezug noch eine Verpfändung möglich.

**Art. 92 Zulässiger Verwendungszweck**

- <sup>1</sup> Der Vorbezug bzw. die Verpfändung ist zulässig für Wohneigentum zum eigenen Bedarf im In- und Ausland. Dies gilt namentlich für:
- a) Erwerb oder Erstellung von Wohneigentum;
  - b) Rückzahlung von Hypothekendarlehen;
  - c) Beteiligung an Wohneigentum.
- <sup>2</sup> Baukredite können nicht gewährt werden. Die Mittel der beruflichen Vorsorge dürfen gleichzeitig nur für ein Objekt verwendet werden.

**Art. 93 Zulässiges Wohneigentum**

- <sup>1</sup> Als zulässiges Wohneigentum sind zu verstehen:
- a) die Wohnung;
  - b) das Einfamilienhaus.
- <sup>2</sup> Für Ferienwohnungen oder -häuser ist ein Vorbezug oder eine Verpfändung nicht zulässig.

**Art. 94 Zulässige Formen des Wohneigentums**

Als zulässige Formen des Wohneigentums gelten:

- a) Alleineigentum;
- b) Miteigentum (Stockwerkeigentum);
- c) Eigentum der versicherten Person mit ihrem Ehegatten zu gesamter Hand;
- d) Selbständiges und dauerndes Baurecht.

**Art. 95 Zulässige Formen der Beteiligung**

- <sup>1</sup> Als zulässige Formen der Beteiligung gelten:
- a) Anteilscheine an einer Wohnbaugenossenschaft;
  - b) Aktien einer Mieter-Aktiengesellschaft;
  - c) Gewährung eines partiarischen Darlehens an einen gemeinnützigen Wohnbauträger.
- <sup>2</sup> Diese Aufzählung ist abschliessend.

**Art. 96 Eigenbedarf**

- <sup>1</sup> Das Wohneigentum muss durch die versicherte Person selbst genutzt werden, und zwar an ihrem zivilrechtlichen Wohnsitz oder ihrem gewöhnlichen Aufenthaltsort.
- <sup>2</sup> Ist die Nutzung des Wohneigentums durch die versicherte Person vorübergehend nicht möglich (z.B. bei berufs- oder gesundheitsbedingter Abwesenheit), so ist die Vermietung während dieser Zeit zulässig.

**Art. 97 Zustimmung des Ehegatten**

Ist die versicherte Person verheiratet, so ist für den Vorbezug bzw. die Verpfändung die schriftliche Zustimmung des Ehegatten erforderlich. Die Zustimmung des Ehegatten ist gemäss den Bestimmungen der Comunitas zu belegen und allenfalls amtlich zu beglaubigen.

**2. Vorbezug**

**Art. 98 Mindestbetrag**

Für den Vorbezug gilt ein Mindestbetrag von CHF 20'000. Dieser Mindestbetrag gilt nicht für den Erwerb von Anteilscheinen an Wohnbaugenossenschaften oder an anderen zulässigen Beteiligungen.

**Art. 99 Maximale Höhe**

<sup>1</sup> Hat die versicherte Person in den letzten drei Jahren vor dem Vorbezug Einkäufe getätigt, so kann die daraus resultierende Austrittsleistung während drei Jahren ab dem Einkaufszeitpunkt, nicht zur Finanzierung von Wohneigentum vorbezogen werden.

<sup>2</sup> Vor dem Alter 50 kann ein Betrag bis zur Höhe der Austrittsleistung vorbezogen werden.

<sup>3</sup> Ab dem 50. Altersjahr darf höchstens der grössere der nach a) und b) ermittelten Beträge vorbezogen werden:

a) die Austrittsleistung, auf die sie im 50. Altersjahr Anspruch gehabt hätte, erhöht um die nach dem Alter 50 vorgenommenen Rückzahlungen und vermindert um den Betrag, der aufgrund von Vorbezügen oder Pfandverwertungen nach dem Alter 50 für das Wohneigentum eingesetzt worden ist;

b) die Hälfte der Differenz zwischen der Austrittsleistung im Zeitpunkt des Vorbezugs und der für das Wohneigentum in diesem Zeitpunkt bereits eingesetzten Austrittsleistung.

**Art. 100 Mehrmaliger Vorbezug**

Ein Vorbezug kann alle fünf Jahren geltend gemacht werden.

**Art. 101 Kürzung der Vorsorgeleistungen**

<sup>1</sup> Bei einem Vorbezug wird das Altersguthaben um den vorbezogenen Betrag gekürzt.

<sup>2</sup> Die Invaliden- und Hinterlassenenleistungen werden als Folge eines Vorbezugs je nach gewähltem Vorsorgeplan ebenfalls reduziert. Die Comunitas



informiert die versicherten Personen über die Möglichkeiten zur Schliessung der durch den Vorbezug oder durch die Pfandverwertung entstehenden Lücken im Vorsorgeschutz.

#### **Art. 102 Auszahlung des Vorbezugs**

- <sup>1</sup> Die Auszahlung des Vorbezugs erfolgt spätestens sechs Monate nach Einreichung der vollständigen Unterlagen direkt an die entsprechenden Berechtigten. Eine direkte Auszahlung an die versicherte Person ist ausgeschlossen.
- <sup>2</sup> Wird durch den Vorbezug die Liquidität der Comunitas gefährdet, so kann die Auszahlung für einen Teil der Gesuche aufgeschoben werden. Für die Erledigung der aufgeschobenen Gesuche gilt die folgende Prioritätenordnung:
  - 1) Versicherte Personen, die gerade Wohneigentum erworben haben oder bei denen ein Erwerb unmittelbar bevorsteht;
  - 2) Versicherte Personen, die sich wegen Erwerbs von Wohneigentum in einer finanziellen Notlage befinden;
  - 3) Übrige versicherte Personen, wobei sich die Reihenfolge der Behandlung nach dem Zeitpunkt des Erwerbs von Wohneigentum richtet: Je weiter der Erwerb zurückliegt, desto später erfolgt die Auszahlung.
- <sup>3</sup> Bei Unterdeckung kann die Auszahlung des Vorbezugs zeitlich und betragsmässig eingeschränkt oder ganz verweigert werden, wenn der Vorbezug der Rückzahlung von Hypothekendarlehen dient. Die Einschränkung oder Verweigerung der Auszahlung ist nur für die Dauer der Unterdeckung möglich. Die Comunitas informiert die versicherte Person, welcher die Auszahlung eingeschränkt oder verweigert wird, über die Dauer und das Ausmass der Massnahme.

#### **Art. 103 Rückzahlungspflicht**

- <sup>1</sup> Der vorbezogene Betrag muss von der versicherten Person bzw. ihren Erben an die Comunitas zurückbezahlt werden, wenn:
  - a) das Wohneigentum veräussert wird;
  - b) Rechte an diesem Wohneigentum eingeräumt werden, die wirtschaftlich einer Veräusserung gleichkommen;
  - c) beim Tod der versicherten Person kein Anspruch auf Vorsorgeleistungen besteht.
- <sup>2</sup> Die Übertragung des Wohneigentums an eine vorsorgerechtlich begünstigte Person gilt nicht als Veräusserung.

#### **Art. 104 Freiwillige Rückzahlung**

- <sup>1</sup> Die versicherte Person kann den vorbezogenen Betrag auch freiwillig unter Beachtung der nachfolgenden Bestimmungen jederzeit an die Comunitas zurückzahlen.

- <sup>2</sup> Die Rückzahlung ist zulässig bis:
  - a) drei Jahre vor Entstehung des Anspruchs auf Altersleistungen;
  - b) zum Eintritt eines anderen Vorsorgefalles (Invalidität | Tod); oder
  - c) zur Barauszahlung der Austrittsleistung
- <sup>3</sup> Der Mindestbetrag für die Rückzahlung beträgt CHF 20'000. Beläuft sich die Restanz des ausstehenden Vorbezuges auf weniger als diesen Betrag, so ist die Rückzahlung in einem Betrag zu leisten.

**Art. 105 Rückzahlung bei Wertminderungen**

Bei Veräusserung des Wohneigentums beschränkt sich die Rückzahlungspflicht auf den Erlös. Als Erlös gilt der Verkaufspreis abzüglich der hypothekarisch gesicherten Schulden sowie der dem Verkäufer vom Gesetz auferlegten Abgaben. Innerhalb von zwei Jahren vor dem Verkauf eingegangene Darlehensverpflichtungen werden nicht berücksichtigt, es sei denn, die versicherte Person weise nach, dass diese zur Finanzierung ihres Wohneigentums notwendig gewesen sind.

**Art. 106 Erhöhung des Leistungsanspruchs bei Rückzahlung**

- <sup>1</sup> Zurückbezahlte Beträge werden im gleichen Verhältnis wie beim Vorbezug dem Altersguthaben nach Art. 15 BVG und dem übrigen Vorsorgeguthaben gutgeschrieben.
- <sup>2</sup> Bei einer Rückzahlung wird das Altersguthaben um den zurückbezahlten Betrag erhöht.
- <sup>3</sup> Die Rückzahlung kann maximal dem vorbezogenen und zum BVG-Mindestzinssatz verzinsten Betrag entsprechen.

**Art. 107 Wechsel des Wohneigentums**

Will die versicherte Person den, aus einer Veräusserung des Wohneigentums erzielten Erlös im Umfang des Vorbezugs innerhalb von zwei Jahren wiederum für ihr Wohneigentum einsetzen, so kann sie diesen Betrag auf eine Freizügigkeitseinrichtung überweisen.

### **3. Verpfändung**

**Art. 108 Voraussetzungen und Höhe der Verpfändung**

- <sup>1</sup> Die versicherte Person kann ihren Anspruch auf Vorsorgeleistungen oder einen Betrag bis zur Höhe ihrer Austrittsleistung im Zeitpunkt der Pfandverwertung für Wohneigentum zum eigenen Bedarf verpfänden.

- <sup>2</sup> Die versicherte Person, die das 50. Altersjahr überschritten hat, darf höchstens den grösseren der beiden nachfolgenden Beträge als Pfand einsetzen:
  - die Austrittsleistung, auf die sie im 50. Altersjahr Anspruch gehabt hätte, erhöht um die nach dem Alter 50 vorgenommenen Rückzahlungen und vermindert um den Betrag, der aufgrund von Vorbezügen oder Pfandverwertungen nach dem Alter 50 für das Wohneigentum eingesetzt worden ist;
  - die Hälfte der Differenz zwischen der Austrittsleistung im Zeitpunkt der Pfandverwertung und der für das Wohneigentum in diesem Zeitpunkt bereits eingesetzten Austrittsleistung.
- <sup>3</sup> Die Verpfändung ist auch zulässig für den Erwerb von Anteilscheinen einer Wohnbaugenossenschaft oder ähnlicher Beteiligungen, wenn die versicherte Person eine dadurch mitfinanzierte Wohnung selbst benutzt.

#### **Art. 109 Mitteilung an die Comunitas**

Die Verpfändung bedarf zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Anzeige an die Comunitas.

#### **Art. 110 Pfandgläubiger**

- <sup>1</sup> Die schriftliche Zustimmung des Pfandgläubigers ist, soweit die Pfandsumme betroffen ist, erforderlich für die Barauszahlung der Austrittsleistung, die Auszahlung der Vorsorgeleistung sowie die Übertragung eines Teils der Austrittsleistung infolge Scheidung auf eine Vorsorgeeinrichtung des anderen Ehegatten. Verweigert der Pfandgläubiger die Zustimmung, so stellt die Comunitas den entsprechenden Betrag sicher.
- <sup>2</sup> Bei einem Austritt teilt die Comunitas dem Pfandgläubiger mit, an wen und in welchem Umfang die Austrittsleistung übertragen worden ist.

#### **Art. 111 Verwertung des Pfandes**

Wird das Pfand vor dem Vorsorgefall oder vor der Barauszahlung verwertet, so finden die Bestimmungen über den Vorbezug Anwendung.

### **4. Sicherung des Vorsorgezwecks**

#### **Art. 112 Veräusserungsbeschränkung**

- <sup>1</sup> Die versicherte Person oder ihre Erben dürfen das Wohneigentum nur unter Vorbehalt der Rückzahlungspflicht veräussern. Als Veräusserung gilt auch die Einräumung von Rechten, die wirtschaftlich einer Veräusserung gleichkommen. Nicht als Veräusserung gilt hingegen die Übertragung des Wohneigentums an einen vorsorgerechtlich Begünstigten. Dieser unterliegt aber derselben Veräusserungsbeschränkung wie die versicherte Person.

- <sup>2</sup> Die Veräusserungsbeschränkung ist im Grundbuch anzumerken. Die Comunitas hat die Anmerkung dem Grundbuchamt gleichzeitig mit der Auszahlung des Vorbezugs bzw. mit der Pfandverwertung des Vorsorgeguthabens zu melden.
- <sup>3</sup> Die versicherte Person mit Wohnsitz im Ausland hat vor der Auszahlung des Vorbezugs bzw. vor der Verpfändung des Vorsorgeguthabens in geeigneter Art und Weise nachzuweisen, dass der Vorsorgezweck gesichert ist.
- <sup>4</sup> Die Anmerkung darf gelöscht werden:
  - a) drei Jahre vor Entstehung des Anspruchs auf Altersleistungen;
  - b) nach Eintritt eines anderen Vorsorgefalles;
  - c) bei Barauszahlung der Austrittsleistung; oder
  - d) wenn nachgewiesen wird, dass der in das Wohneigentum investierte Betrag an die Vorsorgeeinrichtung der versicherten Person oder an eine Freizügigkeitseinrichtung überwiesen worden ist.

#### **Art. 113 Beteiligungen**

Anteilscheine und ähnliche Beteiligungspapiere sind bis zur Rückzahlung oder bis zum Eintritt des Vorsorgefalles oder der Barauszahlung bei der Comunitas zu hinterlegen.

### **5. Verfahren**

#### **Art. 114 Voraussetzungen und Nachweis**

- <sup>1</sup> Macht die versicherte Person ihren Anspruch auf Vorbezug oder Verpfändung geltend, so hat sie gegenüber der Comunitas den Nachweis zu erbringen, dass die Voraussetzungen dafür erfüllt sind.
- <sup>2</sup> Ist die versicherte Person verheiratet, so ist der Vorbezug oder die Verpfändung nur zulässig, wenn ihr Ehegatte schriftlich zustimmt. Kann sie die Zustimmung nicht einholen oder wird sie ihr verweigert, so kann sie das Gericht anrufen.

#### **Art. 115 Information**

Die Comunitas informiert die versicherte Person auf Anfrage oder nach Einlangen eines schriftlichen Gesuchs um Vorbezug oder Verpfändung über:

- a) das ihr für das Wohneigentum zur Verfügung stehende Vorsorgekapital;
- b) die mit einem Vorbezug oder mit einer Pfandverwertung verbundene Leistungskürzung;
- c) die Möglichkeit zur Schliessung einer durch den Vorbezug oder durch die Pfandverwertung entstehenden Lücke im Vorsorgeschutz für Invalidität oder Tod;

- d) die Steuerpflicht bei Vorbezug oder bei Pfandverwertung;
- e) den bei Rückzahlung des Vorbezugs oder den bei Rückzahlung nach einer vorgängig erfolgten Pfandverwertung bestehenden Anspruch auf Rückerstattung der bezahlten Steuern sowie über die zu beachtende Frist.

**Art. 116 Austritt; Meldung an die neue Vorsorgeeinrichtung**

Die Comunitas teilt der neuen Vorsorgeeinrichtung unaufgefordert mit, ob und in welchem Umfang die Austritts- oder die Vorsorgeleistung verpfändet ist oder Mittel vorbezogen wurden.

**Art. 117 Meldung an die Eidgenössische Steuerverwaltung**

Die Comunitas meldet den Vorbezug der Austrittsleistung oder die Pfandverwertung der Vorsorge- oder Austrittsleistung sowie die Rückzahlung innerhalb von 30 Tagen der Eidgenössischen Steuerverwaltung.

**Art. 118 Kosten**

- <sup>1</sup> Alle Gebühren und Abgaben von Dritten, die im Zusammenhang mit dem Vorbezug oder der Verpfändung entstehen, trägt die versicherte Person.
- <sup>2</sup> Für die Abwicklung des Vorbezugs, der Verpfändung oder Pfandverwertung erhebt die Comunitas vorschussweise eine Bearbeitungsgebühr gemäss Anhang.

## **H Organisation**

### **1. Delegiertenversammlung**

**Art. 119 Zusammensetzung**

- <sup>1</sup> Die Delegiertenversammlung setzt sich aus den Vertretungen der Arbeitgebenden und der Arbeitnehmenden der angeschlossenen Gemeinden und Institutionen sowie den Einzelversicherten zusammen. Arbeitgebende und Arbeitnehmende bestimmen je ihre Delegierten.
- <sup>2</sup> Die Präsidentin bzw. der Präsident des Stiftungsrates leitet die Delegiertenversammlung.

**Art. 120 Aufgaben der Delegiertenversammlung**

- <sup>1</sup> Die Delegiertenversammlung wählt die Präsidentin bzw. den Präsidenten und die übrigen Mitglieder des Stiftungsrates.

- <sup>2</sup> Der Stiftungsrat unterbreitet der Delegiertenversammlung Wahlvorschläge.
- <sup>3</sup> Wahlvorschläge von angeschlossenen Gemeinden und Institutionen oder versicherten Personen sind 90 Tage vor der Delegiertenversammlung dem Stiftungsrat einzureichen. Der Stiftungsrat unterbreitet diese verbunden mit seinem Antrag der Delegiertenversammlung.
- <sup>4</sup> Die Delegierten besitzen in allen Belangen der Comunitas ein Vorschlagsrecht.

#### **Art. 121 Stimmrecht**

- <sup>1</sup> Die angeschlossenen Gemeinden und Institutionen haben pro zehn aktiv versicherte Personen oder Teilen davon zwei Stimmen; im Maximum pro angeschlossene Institution jedoch zwanzig Stimmen. Zur Festsetzung der Anzahl Stimmen ist der Versichertenbestand per 1.1. des dem Geschäftsjahr folgenden Jahres massgebend.
- <sup>2</sup> Die Einzelversicherten haben je eine Stimme.

#### **Art. 122 Einberufung**

- <sup>1</sup> Die ordentliche Delegiertenversammlung wird alljährlich innert sechs Monaten nach Ablauf eines Geschäftsjahres einberufen.
- <sup>2</sup> Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung kann einberufen werden:
  - durch den Stiftungsrat;
  - auf Verlangen von wenigstens einem Fünftel aller angeschlossenen Gemeinden und Institutionen oder wenigstens einem Fünftel aller versicherten Personen.
- <sup>3</sup> Die Einberufung erfolgt durch den Stiftungsrat spätestens 20 Tage vor dem angesetzten Termin unter Bekanntgabe der Verhandlungsgegenstände und der Anträge des Stiftungsrates.

#### **Art. 123 Beschlussfassung**

Beschlüsse der Delegiertenversammlung werden mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst.

## **2. Stiftungsrat**

#### **Art. 124 Zusammensetzung und Amtsdauer**

- <sup>1</sup> Der Stiftungsrat besteht aus sechs bis zehn Mitgliedern und setzt sich paritätisch zusammen.

- <sup>2</sup> Mit Ausnahme des Präsidiums konstituiert sich der Stiftungsrat selbst.
- <sup>3</sup> Die Amtsdauer beträgt vier Jahre, eine Wiederwahl ist möglich. Die Amtsdauer richtet sich nach dem Datum der Delegiertenversammlung.
- <sup>4</sup> Tritt ein Mitglied des Stiftungsrates während der Amtsdauer aus den Diensten des Arbeitgebers aus oder zu den Rentnern über, tritt es spätestens auf die nächste Delegiertenversammlung zurück.
- <sup>5</sup> Bei einer Kündigung der Anschlussvereinbarung durch den Arbeitgeber tritt das Mitglied des Stiftungsrates auf Ende der Vereinbarungsdauer zurück.

#### **Art. 125 Zuständigkeit**

Der Stiftungsrat ist oberstes Organ der Comunitas. Er nimmt die Gesamtverantwortung wahr und leitet die Comunitas gemäss Gesetz und Verordnungen.

## **I Schluss- und Übergangsbestimmungen**

### **1. Schluss- und Übergangsbestimmungen**

#### **Art. 126 Schweigepflicht**

- <sup>1</sup> Personen, die an der Durchführung der Geschäfte der Comunitas beteiligt sind, unterliegen hinsichtlich der persönlichen und finanziellen Verhältnisse der versicherten Personen, der Anspruchsberechtigten und der Arbeitgeber der Schweigepflicht.
- <sup>2</sup> Die Schweigepflicht besteht auch nach dem Ausscheiden aus einem Organ oder der Verwaltung der Comunitas.

#### **Art. 127 Auskunfts- und Meldepflicht, Auskunftserteilung**

- <sup>1</sup> Die versicherte Person, die Anspruchsberechtigten sowie die Arbeitgeber sind verpflichtet, der Comunitas wahrheitsgetreu über die für die Vorsorge massgebenden Verhältnisse Auskunft zu erteilen. Änderungen, die das Vorsorgeverhältnis betreffen, sind sofort durch die versicherte Person, die Anspruchsberechtigten sowie die Arbeitgeber zu melden.

- <sup>2</sup> Insbesondere sind zu melden:
  - die Verheiratung oder Wiederverheiratung einer versicherten Person;
  - die Scheidung einer versicherten Person;
  - die Änderungen von anderweitigen Einkommen und Ersatzeinkommen (Leistungen aus AHV | IV | UVG | MV, Leistungen anderer Vorsorgeeinrichtungen, weiterhin erzielt es Erwerbseinkommen);
  - die Änderung des Invaliditätsgrades bzw. die Wiedererlangung der Erwerbsfähigkeit;
  - die Änderung des Anstellungsverhältnisses einer versicherten Person;
  - der Tod einer versicherten Person bzw. des Rentenbeziehenden
  - die Wiederverheiratung des Beziehenden einer Ehegattenrente bzw. einer Rente an den geschiedenen Ehegatten;
  - der Abschluss der Ausbildung bzw. die Erlangung der Erwerbsfähigkeit eines Kindes.
  
- <sup>3</sup> Die Comunitas lehnt jede Haftung für die Folgen ab, die sich aus der Verletzung der genannten Pflichten ergeben. Erleidet die Comunitas durch die Verletzung der Auskunft- und Meldepflicht einen Schaden, kommt Art. 81 zur Anwendung.

#### **Art. 128 Datenschutz**

Die versicherte Person nimmt zur Kenntnis, dass die mit der Durchführung sowie der Kontrolle oder der Beaufsichtigung betrauten Organe befugt sind, die Personendaten (einschliesslich besonders schützenswerter Daten und Persönlichkeitsprofile) zu bearbeiten oder bearbeiten zu lassen, um die ihnen nach Gesetz und Reglement übertragenen Aufgaben zu erfüllen.

#### **Art. 129 Verjährung von Ansprüchen**

- <sup>1</sup> Die Leistungsansprüche verjähren nicht, sofern die versicherte Person im Zeitpunkt des Vorsorgefalles die Comunitas nicht verlassen hat.
  
- <sup>2</sup> Forderungen nach periodischen Beiträgen und Leistungen verjähren nach fünf, andere nach zehn Jahren. Die Art. 129–141 OR sind anwendbar.

#### **Art. 130 Information der versicherten Personen**

- <sup>1</sup> Die Comunitas informiert die versicherten Personen jährlich in geeigneter Form über:
  - die Leistungsansprüche (inkl. Rentenanpassungen), den versicherten Lohn, die Beitragssätze und das Altersguthaben;
  - die reglementarische Austrittsleistung und das Altersguthaben nach BVG;
  - die Organisation und die Finanzierung;
  - die Mitglieder des Stiftungsrates.



<sup>2</sup> Auf Anfrage hin werden den versicherten Personen die Jahresrechnung und der Jahresbericht ausgehändigt sowie die notwendigen Informationen über den Kapitalertrag, den versicherungstechnischen Risikoverlauf, die Verwaltungskosten, die Deckungskapitalberechnung, die Reservebildung und den Deckungsgrad abgegeben. Basis für diese Informationen ist der jeweils letzte Bericht des Experten für berufliche Vorsorge.

#### **Art. 131 Aufbewahrung von Vorsorgeunterlagen**

Die Comunitas ist zur Aufbewahrung aller Vorsorgeunterlagen verpflichtet, die wesentliche Angaben zur Geltendmachung von Ansprüchen der versicherten Personen enthalten, wie:

- Unterlagen betreffend das Vorsorgeguthaben sowie dessen Aufteilung in den obligatorischen und überobligatorischen Teil;
- Unterlagen betreffend die Konten bzw. die Policen der versicherten Person;
- Unterlagen betreffend die relevanten Vorgänge während der Vorsorgedauer wie Einkäufe, Barauszahlungen sowie Auszahlungen von Vorbezügen für Wohneigentum und Austrittsleistungen sowie Rentenübertragungen bei Scheidung;
- Anschlussverträge der Arbeitgeber mit der Vorsorgeeinrichtung;
- Reglemente;
- wichtige Geschäftskorrespondenz;
- Unterlagen, welche die Identifikation der versicherten Personen erlauben.

#### **Art. 132 Dauer der Aufbewahrung**

<sup>1</sup> Die Aufbewahrungspflicht dauert bis zehn Jahre nach Beendigung der Leistungspflicht an.

<sup>2</sup> Werden mangels Geltendmachung durch die versicherte Person keine Vorsorgeleistungen ausgerichtet, so dauert die Aufbewahrungspflicht bis zum Zeitpunkt, an dem die versicherte Person ihr 100. Altersjahr vollendet hat oder vollendet hätte.

<sup>3</sup> Im Freizügigkeitsfall endet die Aufbewahrungspflicht für die massgebenden Vorsorgeunterlagen bei der Comunitas zehn Jahre nach der Überweisung der Austrittsleistung der versicherten Person auf die neue Vorsorgeeinrichtung oder auf eine Einrichtung, welche Freizügigkeitskonten oder -policen führt.

#### **Art. 133 Rechtsweg und Gerichtsstand**

Zuständig für die Beurteilung von Rechtsstreitigkeiten aus der Anwendung dieses Reglements zwischen der Comunitas, dem Mitglied, der versicherten Person und den Anspruchsberechtigten ist das vom Kanton gemäss Art. 73 BVG bezeichnete Gericht. Gerichtsstand ist der schweizerische

Sitz oder Wohnsitz des Beklagten oder der Ort des Betriebes, bei dem die versicherte Person angestellt wurde.

**Art. 134 Auslegung**

Für die Auslegung des Reglements ist der deutsche Text als Originaltext massgebend.

**Art. 135 Lücken im Reglement**

In Fällen, für welche dieses Reglement keine Bestimmungen enthält, kann der Stiftungsrat, eine dem Sinn und Zweck der Comunitas entsprechende Regelung treffen. Dabei ist der durch Gesetz oder Vorschriften der Aufsichtsbehörden gegebene Rahmen zu beachten.

**Art. 136 Änderungen**

<sup>1</sup> Dieses Reglement kann vom Stiftungsrat, unter Wahrung der erworbenen Rechtsansprüche der Anspruchsberechtigten, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften geändert werden. Es wird den gesetzlichen Änderungen angepasst.

<sup>2</sup> Reglementsänderungen sind der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen.

**Art. 137 Inkrafttreten**

Dieses Reglement tritt per 1. Januar 2017 in Kraft. Im Fall von Vorsorgeleistungen infolge Scheidung gelten die Übergangsbestimmungen von Art. 7d und 7e SchlT ZGB.

Bern, 17. November 2016

Stefan Christen  
Präsident

Stefan Demetz  
Geschäftsführer a. i.



# Anhang I

## Tabelle maximales Altersguthaben

Alter	Sparbeitrag Modul A1	max. AGH Modul A1	Sparbeitrag Modul A2	max. AGH Modul A2	Sparbeitrag Modul A3	max. AGH Modul A3	Sparbeitrag Modul A4	max. AGH Modul A4
25	7	7	7	7	15	15	13	13
26	7	14	7	14	15	30	13	26
27	7	21	7	21	15	46	13	40
28	7	28	7	28	15	62	13	54
29	7	36	7	36	15	78	13	68
30	7	44	10	47	15	95	14	83
31	7	52	10	58	15	112	14	99
32	7	60	10	69	15	129	14	115
33	7	68	10	80	15	147	14	131
34	7	76	10	92	15	165	14	148
35	10	88	15	109	15	183	14	165
36	10	100	15	126	15	202	14	182
37	10	112	15	144	15	221	14	200
38	10	124	15	162	15	240	14	218
39	10	136	15	180	15	260	14	236
40	10	149	18	202	15	280	14	255
41	10	162	18	224	15	301	14	274
42	10	175	18	246	15	322	14	293
43	10	189	18	269	15	343	14	313
44	10	203	18	292	15	365	14	333
45	15	222	21	319	15	387	15	355
46	15	241	21	346	15	410	15	377
47	15	261	21	374	15	433	15	400
48	15	281	21	402	15	457	15	423
49	15	302	21	431	15	481	15	446
50	15	323	21	461	15	506	15	470
51	15	344	21	491	15	531	15	494
52	15	366	21	522	15	557	15	519
53	15	388	21	553	15	583	15	544
54	15	411	21	585	15	610	15	570
55	18	437	18	615	18	640	18	599
56	18	464	18	645	18	671	18	629
57	18	491	18	676	18	702	18	660
58	18	519	18	708	18	734	18	691
59	18	547	18	740	18	767	18	723
60	18	576	18	773	18	800	18	755
61	18	606	18	806	18	834	18	788
62	18	636	18	840	18	869	18	822
63	18	667	18	875	18	904	18	856
64	18	698	18	911	18	940	18	891
65	18	730	18	947	18	977	18	927

## Anhang II

### Technische Kennzahlen

Der technische Zins beträgt 2.75% (ab 1.1.2017)

Der Projektionszins beträgt 2.75% (ab 1.1.2017)

Die Umwandlungssätze (Art. 39) betragen (ab 1.1.2016 gestaffelte Senkung):

Umwandlungssätze			
Alter	Jahr 2016	Jahr 2017	ab Jahr 2018
58	5.08	4.88	4.68
59	5.24	5.04	4.84
60	5.40	5.20	5.00
61	5.56	5.36	5.16
62	5.72	5.52	5.32
63	5.88	5.68	5.48
64	6.04	5.84	5.64
65	6.20	6.00	5.80
66	6.36	6.16	5.96
67	6.52	6.32	6.12
68	6.68	6.48	6.28
69	6.84	6.64	6.44
70	7.00	6.80	6.60

## Anhang III

### Verwaltungskosten (Art. 28)

Bearbeitungsgebühr pro WEF-Vorbezug  
zuzüglich Gebühren des Grundbuchamtes CHF 250.00

---

Bearbeitungsgebühr für Mutationen ins Vorjahr zurück CHF 250.00

---

Bearbeitungsgebühr für Einzelversicherte pro Jahr CHF 250.00

---

Bearbeitungsgebühr bei Kündigung  
der Anschlussvereinbarung pro versicherte Person CHF 200.00  
max. CHF 5'000.00

---





**Comunitas**

Bernastrasse 8

3000 Bern 6

Telefon 031 350 59 59

Telefax 031 350 59 50

[www.comunitas.ch](http://www.comunitas.ch)

